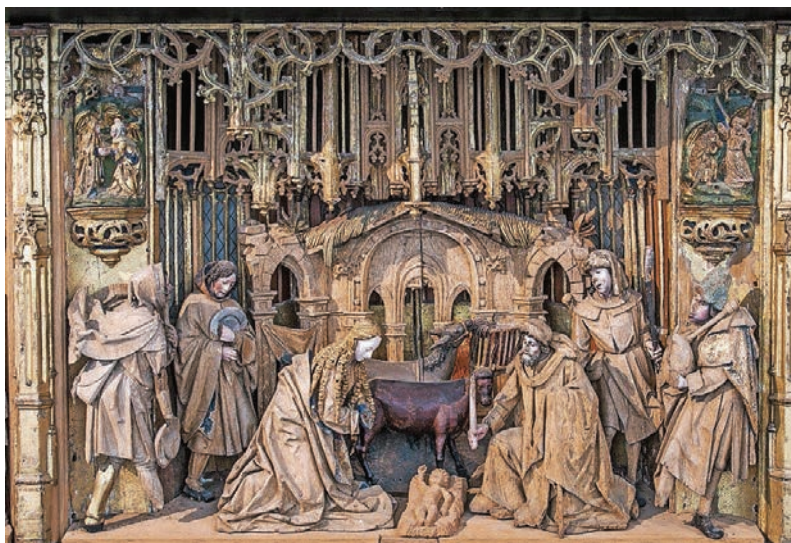
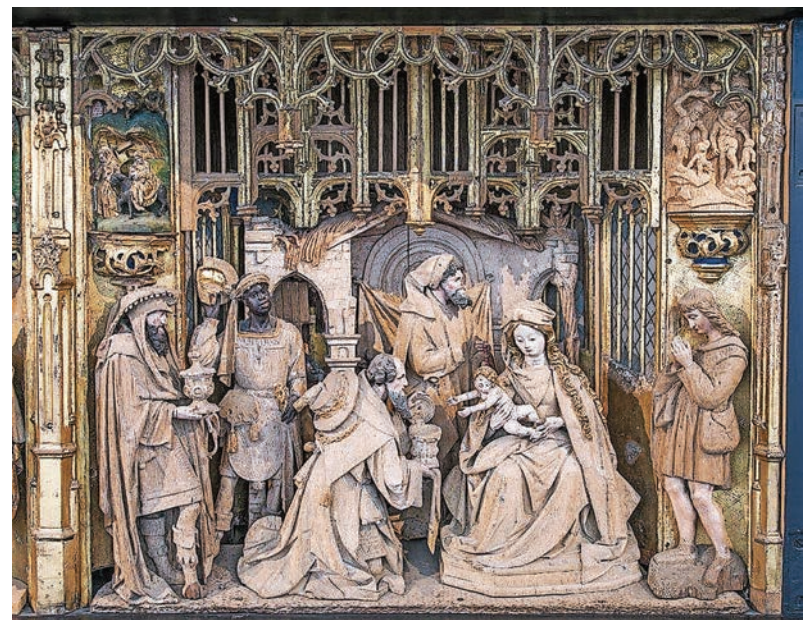


500 Jahre Schnitzaltäre in St. Martinus Linnich



Grußwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, auch dieses Grußwort für die aktuelle Ausgabe des LINFO beschäftigt sich zu Beginn mit dem Thema, das unser aller Leben in den letzten Wochen bestimmt und nachhaltig geprägt hat: der COVID-19-Pandemie. Durch beeindruckend verantwortungsbewusstes Handeln ist es uns bisher gemeinsam gelungen, in Deutschland, im Kreis Düren und auch in unserer Stadt ein sprunghaftes Ansteigen der bestätigten Infektionszahlen und die Überlastung unseres Gesundheitssystems zu vermeiden. Aktuell findet mit dem Inkrafttreten einiger Erleichterungen in unseren Ortschaften, wenn auch vorsichtig, aber doch erkennbar wieder mehr Leben statt. Das ist für das Miteinander und das soziale Gefüge in unserer Stadt ungemein wichtig und hilft, soziale Isolation zu vermeiden. Es ist auch schön und eine Erleichterung für viele Familien, dass sich die Kinder wieder auf Spielplätzen oder im Freien generell aufhalten können und auch die Schulen schrittweise den Betrieb wieder aufnehmen. Stückchen für Stückchen kehren wir vorsichtig in ein Leben zurück, wie wir es kennen und schätzen. So haben wir z.B. in den letzten Tagen auch mit unseren Sportvereinen und Dorfgemeinschaften intensiv an Hygienekonzepten gearbeitet, damit vorsichtig wieder gemeinsam Sport getrieben werden kann. Besuche in Alten- und Pflegeheimen sowie Krankenhäusern sind – zwar unter strengen Auflagen – wieder möglich. Auch Gottesdienste können gefeiert werden und auch die Kontaktsperre in der Öffentlichkeit ist leicht gelockert worden. Mit Vorsicht und Vernunft können wir uns wieder näher kommen. Das ist gut so, denn die letz-

ten Wochen haben uns auch sehr eindrucksvoll gezeigt, dass wir zwar via Videoanruf und -konferenzen, über soziale Medien und Telefon Kontakt halten und kreative neue Wege gehen können, aber oftmals ein persönliches Wort, ein verständnisvoller Blick oder ein Augenzwinkern unverzichtbar ist. Gleichzeitig spiegeln mir die Kolleginnen und Kollegen des Ordnungsamtes, dass Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, sich mit Durchhaltevermögen und Disziplin weiter an die Abstands- und Hygieneregeln halten und so gut wie keine gravierenden Verstöße gegen die Bestimmungen geahndet werden mussten. Auch die Geschäftsleute und Gastronomen in unserer Stadt haben mit oftmals erheblichem Aufwand die notwendigen Hygienemaßnahmen und Auflagen umgesetzt und, wenn doch mal eine Kleinigkeit anzumerken war, immer zügig und verständlich Abhilfe geschaffen. Dafür möchte ich Ihnen Allen herzlich danken! Danke für Ihre Disziplin, Ihr Durchhaltevermögen und Ihren gesunden Menschenverstand! Bitte halten Sie weiter daran fest, denn bei allen Erleichterungen gibt es leider noch keinen Grund zur Entwarnung! Die heftigen Ausbruchsszenarien in einem Verteilzentrum im Kreis Heinsberg, in einigen Schlachtbetrieben oder auch in einem Restaurant in Niedersachsen zeigen eindringlich, wie fragil der erreichte Zustand ist. Solange es kein Medikament oder eine Impfung gegen den Virus gibt, liegt es an uns, eine Ausbreitung zu verlangsamen und die zu schützen, die am verletzlichsten sind. Da helfen auch keine kruden Verschwörungstheorien oder populistisches Getöse, sondern nur Anstand und Abstand!

Auch Verwaltung und Politik der Stadt Linnich arbeiten unter den gegebenen Umständen und natürlich unter Einhaltung der Hygienevorschriften so normal wie möglich an den großen und kleinen Herausforderungen. Das Rathaus und die Außenstellen sind grundsätzlich geöffnet, bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin, damit wir Ihrem Anliegen entsprechen können.

Der Stadtrat und die Fachausschüsse tagen zurzeit in der Kultur- und Begegnungsstätte auf dem Place de Lesquin, da hier auch für die großen politischen Gremien und Zuschauer ausreichend Abstand eingehalten werden kann. In der Sitzung des Bau- und Liegenschaftsausschusses wurden einige dringend erforderliche Bauleistungen und Ingenieurleistungen vergeben. So konnte z.B. die Umgestaltung und Aufwertung des unteren Schulhofes unserer Gesamtschule, der GAL vergeben werden. Der untere Schulhof auf dem Gelände der ehemaligen Hauptschule ist stark in die Jahre gekommen und erfüllte die Ansprüche einer modernen Schule nur noch unzureichend. Gemeinsam mit der Schulgemeinschaft und den Kollegen der Bau- und Planungsabteilung der Stadt Linnich wurde ein Konzept zur Aufwertung beschlossen, mit dessen Umsetzung nunmehr in den Sommerferien begonnen werden kann. Bis zu den Sommerferien werden die Schülerinnen und Schüler der GAL und unseres Grundschulverbands in einem rollierenden System tageweise beschult. Im Schulausschuss schilderten die Schulleitungen beider Schulen, wie diese Systeme entwickelt wurden und wie es in enger Abstimmung mit der Schulverwaltung der Stadt



Linnich gelungen ist, die Hygiene- und Abstandsregeln für unsere Schulen umzusetzen. Diese ohnehin herausfordernde Aufgabe wurde deutlich erschwert, da die entsprechenden Vorgaben des Landes NRW die Schulen und die Schulträger immer erst sehr kurzfristig erreichten oder sich teilweise widersprachen. Vor Ort ist es den äußerst engagierten Schulleitungen um Frau Cousin, Herrn Frenken und Frau Oidtmann sowie Frau Kösters und Herrn Hagen gelungen, allen Schülerinnen und Schülern einen sicheren und liebevollen Schulstart nach der Corona-Pause zu ermöglichen, dafür vielen Dank!

Auf diese Art, vor Ort verantwortungsbewusst, flexibel und kreativ handelnd, mit Rücksicht und gesundem Menschenverstand sind wir auch in diesen herausfordernden Zeiten auf einem guten Weg für unsere Stadt! Bitte passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Ihre Marion Schunck-Zenker
Bürgermeisterin

NACHRICHTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Stadt Linnich

Bebauungsplan Linnich Nr. 39 „Breitenbenden II“;
a) Aufstellungsbeschluss
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger Öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Linnich Nr. 39 „Breitenbenden II“ aufzustellen und hierzu die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vorzunehmen. Weiter hat der Rat der Stadt Linnich am 22.10.2015 durch

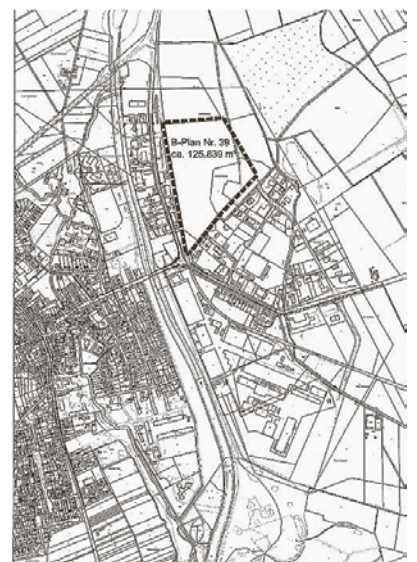
Beschluss den Umfang des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bestimmt, welcher wie folgt dargestellt ist:

Der Aufstellungsbeschluss vom 22.10.2015 wurde im Zeitraum 10.11. bis 20.11.2015 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Träger Öffentlicher Belange gem. den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan Linnich Nr. 39 „Breitenbenden II“ soll die planungsrechtliche Grundlage ge-

schaffen werden für die zukünftige Ansiedlung von Gewerbetrieben in dem Bereich, welcher auf Ebene des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich als „Gewerbliche Baufläche (G)“ dargestellt ist. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung besteht hier ein Planerfordernis. In seiner räumlichen Verortung stellt der Bebauungsplan eine Erweiterung des seit Jahren belegten Gewerbegebietes „Im Ganzbruch“ dar. Durch die Konzentration der gewerblich genutzten Fläche kann der Aufwand für die notwendige Infrastruktur hinsichtlich Erschließung sowie Ver- und Entsorgung minimiert werden und es können Synergieeffekte genutzt werden, soweit sich solche ergeben.



Bekanntmachung der Stadt Linnich

Fortsetzung von Seite 2

Ein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB liegt im Entwurf vor. Ein landschaftspflegerischer Begleitplan einschl. der Bilanzierung des ökologischen Flächenausgleiches sowie weitere Gutachten werden im weiteren Verfahren erstellt. Im Rahmen des vorliegenden und der noch zu erstellenden Gutachten werden für folgende Schutzgüter umweltrelevante Informationen im weiteren Verfahren ermittelt:

- Schutzgut Mensch: Erholungsfunktion, Lärmbelastung, Geruchsbelastung;
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Biotoptypen/realer Bestand, artenschutzrechtliche Aspekte zu Fledermäusen und Vögeln, Vorbelastungen durch bestehende Nutzungen, event. Bestand des Steinkauzes und potenzielle Gefährdung durch mögliche Baumaßnahmen;
- Schutzgut Boden: geologischer Untergrund, Bodenaufbau, Vorbelastungen/Altlasten, Versickerung der anfallenden Niederschlagswasser im Planbereich;

- Schutzgut Wasser: Grundwasser, Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete;
- Schutzgut Luft/Klima: Lokalklima, Immissionsbelastungen;
- Schutzgut Landschaft: Vorprägung Planungsauswirkung, Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern,
- Weitere umweltrelevante Informationen: Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (CEF-Maßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen), Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen

Über die weiteren Einzelheiten der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen kann in der Zeit

vom 07.05. 2020 bis zum 09.06 2020 einschl.

bei der Stadtverwaltung Linnich, Rathaus, Rurdorfer Straße 64, Auskunft gegeben werden. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Gefahrenlage und der damit verbundenen Einschränkung des öffentlichen Lebens wird darum gebeten, einen Termin zur Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen telefonisch unter Tel.-Nr. 02462/9908411 oder 9908410 zu vereinbaren. Während eines auf diese Art vereinbarten Termins wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Das Rathaus Linnich ist nur teilweise behindertengerecht ausgebaut. Auch hier wird angeboten, unter den angegebenen Telefonnummern einen Besuchstermin zu vereinbaren.

Die Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Linnich einsehbar. Entweder unter: <http://www.linnich.de> und Anklicken des Buttons „Bauleitplanung“ oder unter dem Pfad:

https://www.linnich.de/rathaus_politik/bauleitplg/bauleitplanung.php

Stellungnahmen können insbeson-

dere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden.

Linnich, den 21.04.2020

Stadt Linnich
Die Bürgermeisterin

Gez.: Schunck-Zenker

Gemäß Ortsrecht der Stadt erfolgt die rechtswirksame Bekanntmachung von Bauleitverfahren durch Aushang an der Informationstafel vor dem Haupteingang zum Rathaus, Rurdorfer Straße 64. Auf der Internet-Seite der Stadt Linnich wird gleichzeitig auf die Bekanntmachung hingewiesen. Die Veröffentlichung im LINFO ist dagegen nur nachrichtlicher Natur. Insoweit können sich Konstellationen ergeben, in denen Beteiligungsfristen bei Erscheinungsdatum des LINFO bereits laufen oder abgelaufen sind. Dies geschieht nicht mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit, sondern ist den redaktionellen Gegebenheiten geschuldet.

Bekanntmachung der Stadt Linnich

22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich – Teilabschnitt B, Erkelenzer Straße;

**a) Aufstellungsbeschluss
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger Öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 30.01.2020 beschlossen, eine 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich – Teilabschnitt B aufzustellen und hierzu die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vorzunehmen. Weiter hat der Rat der Stadt Linnich am 30.01.2020 durch Beschluss den Umfang des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bestimmt, welcher wie folgt dargestellt ist:

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Linnich fasst den Standort des Lebensmittelvollversorgers mit ergänzenden Nutzungen und des Drogeriemarktes an der Erkelenzer Straße mit nördlich angrenzenden Nutzungen zusammen zum „Sonderstandort Erkelenzer Straße“. Im Einzelnen umfasst dieser Standort neben den Flächen des Vollsortimenters mit Getränkemarkt und des Drogeriemarktes die Flächen eines Lebensmitteldiscounters, eines Fachmarktes mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten sowie

einer Tankstelle.

Aufgrund der klaren, naturräumlichen Zäsur durch den Flusslauf der Rur wird der Sonderstandort nicht in den Zentralen Versorgungsbereich des Kernortes Linnich nach dem Einzelhandelskonzept einbezogen. Es handelt sich nach den Kategorien des Einzelhandelskonzeptes vielmehr um eine klassische Gewerbebebietsstruktur. Die bestehende Handelsagglomeration wird als Einzelhandel ohne nahversorgungs- oder zentrenrelevante Kernsortimente eingestuft. Eine derartige Einstufung entspricht nicht den Tatsachen. Der Angebotschwerpunkt aller vorhandenen Nutzungen liegt derzeit bei den nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Darüber hinaus ist der bestehende großflächige Lebensmittel Einzelhandel (Vollsortimenter) gem. § 11 der Baunutzungs-Verordnung (BauNVO) außer in planungsrechtlichen Kerngebieten nur in dafür festgesetzten Sondergebieten zulässig. Insoweit besteht bereits unabhängig von einem Einzelhandels- und Zentrenkonzept die Erforderlichkeit der bauleitplanerischen Steuerung.

Parallel zur dargestellten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich, Teilabschnitt B, Erkelenzer Straße, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Linnich Nr. 40 „Rurbenden“ betrieben. Ziel der Planung ist es, die Erhaltung und die Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches zu fördern und damit einhergehend eine verbrauchernahe Versorgung – insbesondere die woh-



nungsnaher Grundversorgung – zu gewährleisten. Der Einzelhandel soll in der Art gesteuert werden, dass sich insbesondere Betriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf den zentralen Versorgungsbereich beschränken und dadurch die wohnortnahe Versorgung sichergestellt wird. Durch die Steuerung des Einzelhandels soll auch die Umsetzung des integrierten Handlungskonzeptes unterstützt werden, welches ebenfalls eine Stärkung und Belebung der Innenstadt und des Ortszentrums zur Aufgabe hat. Basis der Steuerung des Einzelhandels ist das Einzelhandelskonzept der Stadt Linnich. Insoweit besteht für den dargestellten räumlichen Geltungsbereich ein Planerfordernis, um künftig die Ansiedlung von zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben auszuschließen und die im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zulässigen Nutzungen zu fördern.

Um auf der Ebene des Bebauungsplanes Linnich Nr. 40 ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel festsetzen zu können, muss

auch der Flächennutzungsplan ein entsprechendes Sondergebiet darstellen.

Zur Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung sowie zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung ist daher neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Bereich der großflächigen Einzelhandelsnutzung erforderlich.

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen kann in der Zeit

vom 07.05. 2020 bis zum 09. 06 2020 einschl.

bei der Stadtverwaltung Linnich, Rathaus, Rurdorfer Straße 64, Auskunft gegeben werden. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Gefahrenlage und der damit verbundenen Einschränkung des öffentlichen Lebens wird darum gebeten, einen Termin zur Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen telefonisch unter Tel.-Nr. 02462/9908411 oder 9908410 zu vereinbaren.

Bekanntmachung der Stadt Linnich

Fortsetzung von Seite 3

Während eines auf diese Art vereinbarten Termins wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Das Rathaus Linnich ist nur teilweise behindertengerecht ausgebaut. Auch hier wird angeboten, unter den angegebenen Telefonnummern einen Besuchstermin zu vereinbaren. Die Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Linnich einsehbar. Entweder unter: <http://www.linnich.de> und Anklicken des Buttons „Bauleitplanung“ oder unter dem Pfad: https://www.linnich.de/rathaus_politik/bauleitplg/bauleitplanung.php Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden.

Linnich, den 21.04.2020

Linnich, den 21.04.2020

Stadt Linnich
Die Bürgermeisterin
Gez.: Schunck-Zenker

Gemäß Ortsrecht der Stadt erfolgt die rechtswirksame Bekanntmachung von Bauleitverfahren durch Aushang an der Informationstafel vor dem Haupteingang zum Rathaus, Rurdorfer Straße 64. Auf der Internet-Seite der Stadt Linnich wird gleichzeitig

auf die Bekanntmachung hingewiesen. Die Veröffentlichung im LINFO ist dagegen nur nachrichtlicher Natur. Insoweit können sich Konstellationen ergeben, in denen Beteiligungsfristen bei Erscheinungsdatum des LINFO bereits laufen oder abgelaufen sind. Dies geschieht nicht mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit, sondern ist den redaktionellen Gegebenheiten geschuldet.

Bekanntmachung der Stadt Linnich

Bebauungsplan Linnich Nr. 40 „Rurbenden“;
a) Aufstellungsbeschluss
b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger Öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Linnich Nr. 40 „Rurbenden“ aufzustellen und hierzu die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vorzunehmen. Weiter hat der Rat der Stadt Linnich am 22.10.2015 durch Beschluss den Umfang des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bestimmt, welcher wie folgt dargestellt ist:

Der Aufstellungsbeschluss vom 22.10.2015 wurde im Zeitraum 10.11. bis 20.11.2015 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Träger Öffentlicher Belange gem. den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die derzeitige planungsrechtliche Situation östlich der Rur weist verschiedene Voraussetzungen der Zulässigkeit von Vorhaben aus, unter anderem die des Einzelhandels. Das zur Aufstellung definierte Plangebiet umfasst geplante Bereiche gem. § 30 BauGB sowie wie unbeplante Innenbereiche gem. § 34 BauGB. Die beplanten Bereiche beinhalten keine weiteren Regelungen, die über die allgemein zulässigen Nutzungen der Baugebiete gem. der BauNVO hinausgehen. Auch im unbeplanten Innenbereich wurden keine weiteren Regelungen zur Steuerung des Einzelhandels vorgenommen. Sowohl bestehende großflächige als auch nicht großflächige Einzelhandelsvorhaben mit zentren- als auch nahversorgungsrelevanten Sortimenten liefern die Voraussetzungen, dass sich weitere Einzelhandelsvorha-

ben über das Gebot des Einfügens ansiedeln können.

Den bestehenden Einzelhandelsvorhaben ist aufgrund ihrer Präsenz sogar eine prägende Wirkung zuzuschreiben. Das Einfügen weiterer Vorhaben wird insoweit begünstigt. Im unbeplanten Innenbereich besteht dadurch ein besonderer Handlungsdruck, da im Bereich der gewerblichen Flächen wie auch der Industriegebiete mehrere leerstehende Flächen im unbeplanten Innenbereich liegen und somit eine Ansiedlung unerwünschter Betriebe gem. § 34 BauGB zu befürchten ist. Bauvoranfragen liegen vor, die im Falle einer Genehmigung und der folgenden Ansiedlung die städtebauliche Fehlentwicklung verstärken und festigen würden. Eine ähnliche Situation stellt sich im beplanten Innenbereich dar. Hier wurden bereits Einzelhandelsbetriebe genehmigt, welche der zusätzlichen Ansiedlung von dem Gebietstyp entsprechenden Nutzungen durch Flächeninanspruchnahme entgegenstehen.

Ziel der Planung ist es, die Erhaltung und die Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches zu fördern und damit einhergehend eine verbrauchernahe Versorgung – insbesondere die wohnungsnah Grundversorgung – zu gewährleisten. Der Einzelhandel soll in der Art gesteuert werden, dass sich insbesondere Betriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf den zentralen Versorgungsbereich beschränken und dadurch die wohnortnahe Versorgung sichergestellt wird.

Durch die Steuerung des Einzelhandels soll auch die Umsetzung des integrierten Handlungskonzeptes unterstützt werden, welches ebenfalls eine Stärkung und Belebung der Innenstadt und des Ortszentrums zur Aufgabe hat. Basis der Steuerung des Einzelhandels ist das Einzelhandelskonzept der Stadt Linnich. Insoweit besteht für den dargestellten räumlichen Geltungsbereich ein Planerfordernis, um künftig die Ansiedlung von zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben

auszuschließen und die im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zulässigen Nutzungen zu fördern.

Parallel zum dargestellten Bebauungsplan wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich, Teilabschnitt B, Erkelenzer Straße, betrieben. Um auf der Ebene des Bebauungsplanes Linnich Nr. 40 ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel festsetzen zu können, muss auch der Flächennutzungsplan ein entsprechendes Sondergebiet darstellen. Die Fläche der 22. FNP-Änderung, Teilabschnitt B umfasst insoweit aber nicht den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Linnich Nr. 40 sondern nur den Teilbereich, auf dem eine großflächige Einzelhandelsnutzung gegeben ist.

Ein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB liegt im Entwurf vor. Ein landschaftspflegerischer Begleitplan einschl. der Bilanzierung des ökologischen Flächenausgleiches sowie weitere Gutachten werden im weiteren Verfahren erstellt. Im Rahmen des vorliegenden und der noch zu erstellenden Gutachten werden für folgende Schutzgüter umweltrelevante Informationen im weiteren Verfahren ermittelt:

- Schutzgut Mensch: Erholungsfunktion, Lärmbelastung, Geruchsbelastung;
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Biototypen/realer Bestand, artenschutzrechtliche Aspekte zu Fledermäusen und Vögeln, Vorbelastungen durch bestehende Nutzungen, event. Bestand des Steinkauzes und potenzielle Gefährdung durch mögliche Baumaßnahmen;
- Schutzgut Boden: geologischer Untergrund, Bodenaufbau, Vorbelastungen/Altlasten, Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer im Planbereich;
- Schutzgut Wasser: Grundwasser, Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete;
- Schutzgut Luft/Klima: Lokalklima, Immissionsbelastungen;
- Schutzgut Landschaft: Vorprägung Planungsauswirkung, Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern,



- Weitere umweltrelevante Informationen: Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (CEF-Maßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen), Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen

Über weitere Einzelheiten der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen kann in der Zeit

vom 07.05. 2020 bis zum 09. 06 2020 einschl.

bei der Stadtverwaltung Linnich, Rathaus, Rurdorfer Straße 64, Auskunft gegeben werden. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Gefahrenlage und der damit verbundenen Einschränkung des öffentlichen Lebens wird darum gebeten, einen Termin zur Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen telefonisch unter Tel.-Nr. 02462/9908411 oder 9908410 zu vereinbaren. Während eines auf diese Art vereinbarten Termins wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Das Rathaus Linnich ist nur teilweise behindertengerecht ausgebaut.

Bekanntmachung der Stadt Linnich Fortsetzung von Seite 4

Auch hier wird angeboten, unter den angegebenen Telefonnummern einen Besuchstermin zu vereinbaren.

Die Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Linnich einsehbar. Entweder unter: <http://www.linnich.de> und Anklicken des Buttons „Bauleitplanung“ oder unter dem Pfad:

https://www.linnich.de/rathaus_politik/bauleitplg/bauleitplanung.php
Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden.

Linnich, den 21.04.2020
Stadt Linnich
Die Bürgermeisterin
Gez.: Schunck-Zenker

Gemäß Ortsrecht der Stadt erfolgt die rechtswirksame Bekanntmachung von Bauleitverfahren durch Aushang an der Informationstafel vor dem Haupteingang zum Rathaus, Rurdorfer Straße 64. Auf der Internet-Seite der Stadt Linnich wird gleichzeitig auf die Bekanntmachung hingewiesen. Die Veröffentlichung im LINFO

ist dagegen nur nachrichtlicher Natur. Insoweit können sich Konstellationen ergeben, in denen Beteiligungsfristen bei Erscheinungsdatum des LINFO bereits laufen oder abgelaufen sind. Dies geschieht nicht mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit, sondern ist den redaktionellen Gegebenheiten geschuldet.

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Linnich, Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich.
Verlag:
Super Sonntag Verlag
Dresdener Str. 3, 52068 Aachen
Geschäftsführung:
Jürgen Carduck, Andreas Müller

Anzeigenleitung:
Jürgen Carduck
Druck:
Euregio Druck GmbH,
Dresdener Str. 3, 52068 Aachen

Auflage:
6.200 Exemplare

REDAKTIONSSCHLUSS

Die nächste Ausgabe von „Linfo“ erscheint am **28.06.2020**. Der Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der **18. Juni 2020**. Ich bitte Sie, die Beiträge **in Dateiform** an folgende Adresse einzusenden oder per E-Mail zu schicken:

Stadtverwaltung Linnich, Fachbereich 1 - Linfo - Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich oder Stadtverwaltung Linnich, Fachbereich 1, - Linfo - , Postfach 1240, 52438 Linnich.
Telefon: 02462/9908 - 114,
E-Mail: linfo@linnich.de

Allgemeine Besuchszeiten der Stadt Linnich



Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 14:00 - 18:00 Uhr
Zentrale: 02462/99080
Bürgerbüro, Altermarkt 5:
Mo - Mi 08:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:30 Uhr
Do 08:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Sa 09:30 - 11:30 Uhr (1., 3., und ggfls. 5. Samstag im Monat)
Bitte besuchen Sie das Rathaus bis auf Weiteres nur, wenn ein persönliches Erscheinen unbedingt erforderlich ist. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist erforderlich. Bitte melden Sie sich vor jedem Besuch bei Ihrem Sachbearbeiter telefonisch an!

Wenn Technik dein Herz berührt.



NetAachen

Die Zukunft pulsiert digital.
Mit Glasfaser von NetAachen.

Alle Internet-Tarife

1/2 Preis

für 6 Monate, danach gilt der reguläre Preis*



Alle Router
1/2 Preis

für 6 Monate, danach ab 2,99 € mtl. Miete*

Uns verbindet mehr.

0800 2222-333
netaachen.de



*Die Aktionen gelten für Privatpersonen bei Beauftragung bis zum 30.06.2020. Die Gebühr für die NetSpeed-Tarife sowie die Mietgebühr für das gewählte Router-Modell (Basic- oder Premium-Router) werden in den ersten 6 Monaten nach Vertragsabschluss reduziert. Ab dem 7. Monat gelten die regulären Preise je Bandbreite und Router-Modell gemäß aktueller Preisliste. Voraussetzung: der Kunde war in den letzten 3 Monaten kein NetAachen-Kunde und kann bis zum 30.12.2020 an das NetAachen-Netz angeschlossen werden. Gilt nicht für Tarifwechsel oder Vertragsverlängerungen. Mindestvertragslaufzeit 24 Monate. Einmalige Bereitstellungskosten 6995 €. Zudem können je nach gewähltem Tarif einmalige oder mtl. Endgerätekosten gemäß aktueller Preisliste anfallen. Die Router-Aktion gilt bei Abschluss eines NetSpeed-Vertrages mit Basic- oder Premium-Mietgerät bis zum 30.06.2020. Abhängig von der Netztechnologie werden unterschiedliche Endgeräte angeboten. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Endgerät besteht nicht. Es können Versandkosten in Höhe von 999 € anfallen. Alle Vertragsbedingungen zu den Mietmodellen (Laufzeit und Mindestmietdauer) können den besonderen Geschäftsbedingungen entnommen werden. Weitere Infos und Verfügbarkeitscheck unter www.netaachen.de.

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
– Landesbetrieb –
De-Greifff-Straße 195 · D-47803 Krefeld
Fon 02151 897-0 · Fax 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de · www.gd.nrw.de



Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Mai – Dezember 2020
Kreis	Düren
Stadt/Gemeinde	Linnich

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 28. Mai 2015) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Die vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen sind zur Vornahme der genannten Außenarbeiten berechtigt zum Betreten von Grundstücken, auch ohne vorherige Anmeldung. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

De-Greifff-Straße 195 · D-47803 Krefeld
Fon: 02151 897-0 · Fax: 02151 897-505
E-Mail: boden@gd.nrw.de
Internet: www.gd.nrw.de

Ihre bodenkundlichen Ansprechpartner

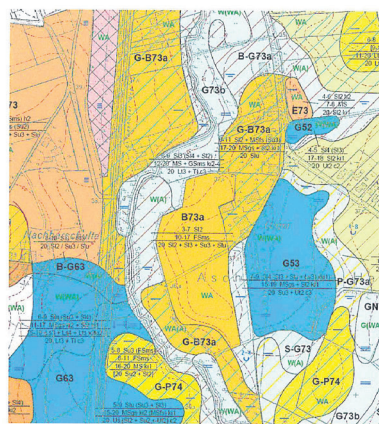
Bodenkundliche Landesaufnahme / Kartierung
Dipl.-Geogr. Henscheid
Fon: +49 (0) 2151 897-500

Fachinformationssystem Bodenkunde
Dipl.-Ing. agr. Dr. Schrey
Fon: +49 (0) 2151 897-588

Beratung Landes- und Regionalplanung, Bodenschutz
Dipl.-Geogr. Miara
Fon: +49 (0) 2151 897-380

Ihre Kontaktperson vor Ort:

B. Sc. Marie Engel
Fon: +49 (0) 2151 897-417
+49 (0) 0159 06 12 43 10



Ausschnitt aus einer Bodenkarte (1 : 5.000) im Münsterland

Beispiele unterschiedlicher Böden



Podsol
(durch säurebedingte
Stoffverlagerung geprägt)

Braunerde
(durch Eisenerfetzung,
Tonmineralbildung geprägt)

Gley
(durch Grundwasser
geprägt)

Pseudogley
(durch Staunässe
geprägt)

Plaggensch
(humoser
Bodenaufrag)



Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb



Wir sind die geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Seit mehr als 60 Jahren erheben wir geowissenschaftliche Informationen im gesamten Bundesland, bereiten sie auf und machen sie für die Praxis nutzbar. Es sind Basisinformationen für die Sicherung eines gesunden Lebensraums, für dessen nachhaltige Entwicklung wir uns einsetzen. Sie sind die Grundlage für unser umfassendes Beratungsangebot zu den Themenfeldern Geologie, Boden, Gesteinsrohstoffe, Grundwasser, geophysikalische und geotechnische Untergrundeigenschaften, oberflächennahe und tiefe Geothermie sowie Endlagerung für radioaktive Abfälle. Wir ermitteln Daten zur Risikovorsorge bei Gefahren, die vom Untergrund ausgehen, und betreiben das landesweite Erdbebenalarmsystem. Unsere Erkenntnisse stellen wir der Politik und Verwaltung, der Wirtschaft, den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung – digital oder analog durch Geo-Informationssysteme, Karten, Daten und Schriften. Viele dieser Informationen sind über unsere Onlinedienste und Datenportale frei zugänglich.

Bodenkundliche Landesaufnahme und Beratung

Seit langem beschäftigt sich der Geologische Dienst NRW intensiv mit der Kartierung der Böden in Nordrhein-Westfalen. Im Vordergrund stehen die großmaßstäbige Erkundung landwirtschaftlich und forstlich genutzter Standorte und die Bewertung der Böden im Rahmen von Gutachten. Der Geologische Dienst NRW gewährleistet, dass alle Daten nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen landesweit einheitlich, sachgerecht und objektiv erhoben werden.

Verwendet werden die Bodeninformationen zum Beispiel

- in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Baumartenwahl, Bodenverbesserung, Bodenschutzkalkung, Erosionsschutz)
- bei der Landes- und Bauleitplanung
- bei Naturschutzplanungen (Festsetzung von Schutzgebieten)
- bei wasserwirtschaftlichen Planungen (Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen)
- in der wissenschaftlichen Forschung und im naturkundlichen Unterricht



Geologischer Dienst NRW in Krefeld

Im Rahmen der Bodenuntersuchungen führen die Mitarbeiter*innen des Geologischen Dienstes NRW Sondierungen (Handbohrungen) bis maximal 2 m Tiefe durch. Stellenweise werden auch Aufgrabungen angelegt, aus denen Bodenproben entnommen werden.

Folgende Gesetze und ministerielle Verordnungen liegen den Arbeiten zugrunde:

- Lagerstättengesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft

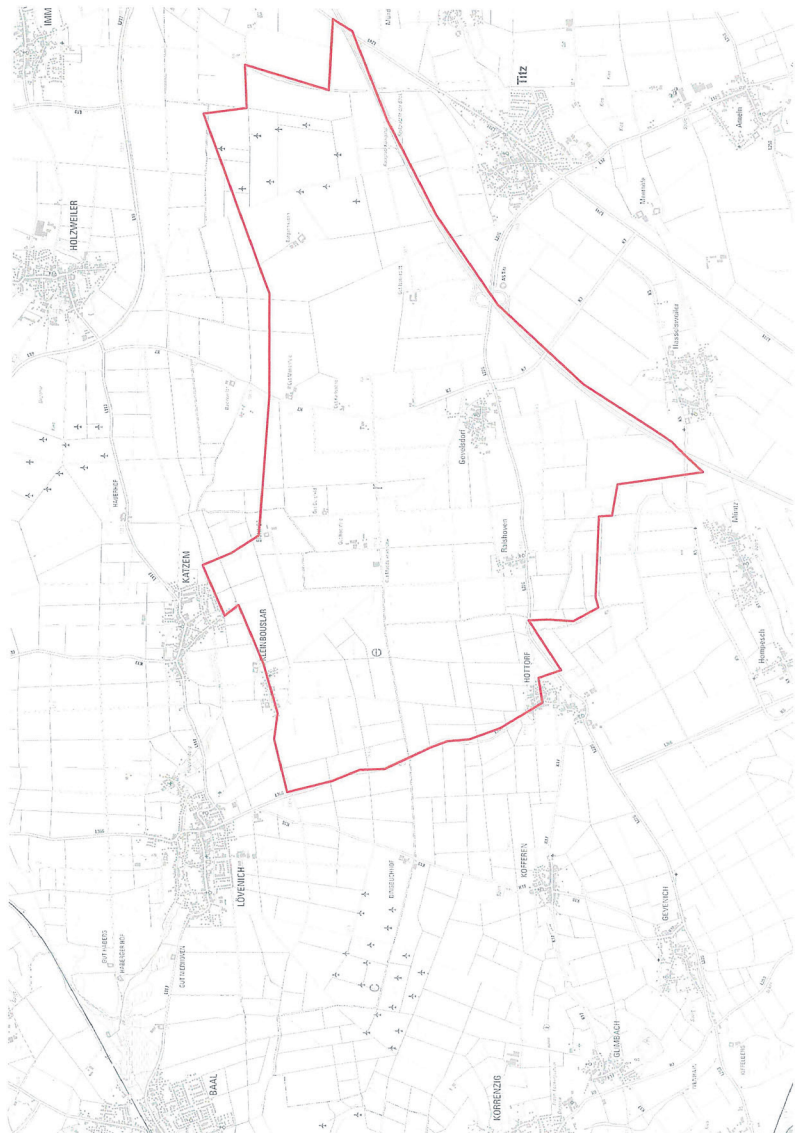


Beurteilung der Bodeneigenschaften durch den Geologischen Dienst

Danach sind die Mitarbeiter*innen und Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW berechtigt, Grundstücke – nicht die Gebäude – zu betreten und die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Auf forstliche und landwirtschaftliche Belange und die Nutzung der Grundstücke wird soweit wie möglich Rücksicht genommen. Falls trotzdem durch die Arbeiten Schäden entstehen, werden diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Über die geplanten bodenkundlichen Kartierungen werden die betroffenen Kreisverwaltungen sowie die zuständigen Landwirtschaftskammern und Regionalforstämter rechtzeitig schriftlich informiert. In der Regel werden die Informationen im Amtsblatt oder durch Aushang veröffentlicht. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass eine persönliche Unterrichtung bei der Vielzahl von Grundstückseigentümern oft nicht möglich ist.

Unterstützen Sie bitte die Arbeiten des Geologischen Dienstes! Sie dienen auch Ihren Interessen!



Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

§ 1 Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen

(1) Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

(2) Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammen-treffen, wenn es sich

1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,

2. ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,

3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,

4. um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder

5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen handelt. Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 gilt unabhängig davon, ob die Betroffenen in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten. (3) Andere Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum sind bis auf weiteres unzulässig; ausgenommen sind:

1. unvermeidliche Ansammlungen bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen (insbesondere bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen),

2. die Teilnahme an nach dieser Verordnung zulässigen Veranstaltungen und Versammlungen,

3. zulässige sportliche Betätigungen nach § 9 sowie zulässige Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach § 7 und § 15,

4. zwingende Zusammenkünfte zur Berufsausübung im öffentlichen Raum.

Die besonderen Regelungen der Coronabetreuungsverordnung insbesondere für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bleiben unberührt.

§ 2 Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung

(1) Außerhalb der nach § 1 zulässigen Gruppen ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn Ein-

satzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz eine Unterschreitung des Mindestabstands erforderlich machen.

(3) Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden, Nutzer und Patienten sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 verpflichtet 1. in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen außer am Sitzplatz,

1a. in geschlossenen Räumlichkeiten von Museen, Ausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen,

2. in geschlossenen Räumlichkeiten von Tierparks, Zoologischen und Botanischen Gärten sowie von Garten- und Landschaftsparks,

2a. in Innenbereichen von Ausflugschiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen,

3. beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung,

4. in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften, auf Wochenmärkten, auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen sowie in Wettvermittlungsstellen,

5. auf Messen und Kongressen außer am Sitzplatz,

6. in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkskern und Dienstleistern sowie bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstands von 1,5 Metern zum Kunden erbracht werden,

7. in geschlossenen Räumlichkeiten von gastronomischen Einrichtungen außer am Sitzplatz,

8. in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens,

9. bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen sowie

10. in Warteschlangen vor den vorgenannten Einrichtungen.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.), hilfsweise - falls das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt - durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden. Die Mund-Nase-Bedeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen (z.B. Kommuni-

kation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur Einnahme von Speisen und Getränken in Zügen des Personenfernverkehrs) zwingend erforderlich ist.

§ 2a Rückverfolgbarkeit

(1) Die Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie - sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt - Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Satz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige Löschung der Daten nach 4 Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format - auf Anforderung auch papiergebunden - zur Verfügung zu stellen.

Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

(2) In allen Fällen des Zusammen-treffens mehrerer Personen, in denen diese Verordnung nicht die Rückverfolgbarkeit nach Absatz 1 anordnet, liegt es in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können.

§ 2b Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte

(1) Sofern in dieser Verordnung oder ihrer Anlage für die Zulässigkeit von Einrichtungen und Angeboten ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorausgesetzt wird, so muss dieses Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sowie Maßnahmen zur besonderen Infektions-

hygiene durch angepasste Reinigungsintervalle, ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten, Informationstafeln zum infekti-onsschutzgerechten Verhalten usw. darstellen und ihre organisatorische Umsetzung und die Verantwortlichkeiten regeln.

Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, kann alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorgesehen werden.

(2) Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorzulegen. Die Behörde kann eine Änderung des Konzepts verlangen und in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde weitergehende Anforderungen festlegen.

§ 3 Gottesdienste

Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt, die vorsehen, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen

Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen sind.

§ 4 Berufs- und Dienstausbübung, Arbeitgeberverantwortung

(1) Versammlungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen aus beruflichen, gewerblichen und dienstlichen Gründen sind innerhalb von Unternehmen, Betrieben und Behörden zulässig, soweit sie nicht aus geselligen Anlässen erfolgen (Betriebsfeiern, Betriebsausflüge usw.).

Dasselbe gilt, wenn sie in Tagungs- und Kongresseinrichtungen einschließlich Tagungs- und Kongress-räumlichkeiten der Hotellerie und Gastronomie unter entsprechender Beachtung der Maßgaben des § 14 Absatz 3 durchgeführt werden.

(2) Selbstständige, Betriebe und Unternehmen sind neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen

Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Hierzu treffen sie insbesondere Maßnahmen, um

1. Kontakte innerhalb der Belegschaft und zu Kunden so weit wie tätigkeitsbezogen möglich zu vermeiden,

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Fortsetzung von Seite 7

2. Hygienemaßnahmen und Reinigungsintervalle unter Beachtung der aktuellen Erfordernisse des Infektionsschutzes zu verstärken und

3. Heimarbeit zu ermöglichen, soweit dies unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen sinnvoll umsetzbar und zu einer Verbesserung des Infektionsschutzes geeignet und verhältnismäßig ist.

Bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigen sie die Empfehlungen der zuständigen Behörden (insbesondere des Robert Koch-Instituts) und Unfallversicherungsträger.

§ 5 Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten, Bewohner und Personal zu schützen. Hierbei sind insbesondere die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten.

(2) In Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gilt:

1. Besuche sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts zulässig. Hierzu erarbeiten die Einrichtungen ein entsprechendes Konzept, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts umsetzen und insbesondere ein geeignetes Screening der Besucher auf Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion vor Eintritt

in die Einrichtung, ein Besuchsregister entsprechend Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 und eine Information der Besucher über die aktuellen Hygienevorgaben vorsehen muss. Auf Basis dieses Konzepts ist maximal ein Besuch pro Tag und Patient von maximal zwei Personen zulässig. Die Einrichtungen können Besuchszeiträume festlegen. Besuchsverbote für die gesamte Einrichtung oder einzelne Abteilungen können von den Einrichtungen erlassen werden, wenn das aktuelle Infektionsgeschehen dies erfordert. Es ist sicherzustellen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer COVID-19-Infektion kein Zutritt zu der Einrichtung erfolgt.

2. Bis zur Umsetzung der Nummer 1 bleiben Besuche untersagt, die nicht

a) der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen, b) aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) erforderlich sind oder

Einrichtungsleitung unter den Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts entsprechenden Hygienevorgaben zugelassen werden; dabei sollen insbesondere medizinisch, ethisch-sozial oder seelsorgerisch gebotene Besuche ermöglicht werden (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten).

(3) Besuche in vollstationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnlichen Einrichtungen müssen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts organisiert und durchgeführt werden. Hierzu muss seitens der Einrichtung insbesondere sichergestellt sein, dass

1. die Besuche auf maximal einen Besuch pro Tag und Bewohner von maximal zwei Personen beschränkt sind,

2. bei den Besuchern ein Kurzscreening durchgeführt wird (Erkältungssymptome, COVID-19

Infektion, Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen gemäß der Richtlinie des Robert Koch-Instituts),

3. die Besucher mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert und diese eingehalten werden,

4. die Besucher sich vor und nach dem Besuchkontakt die Hände waschen und desinfizieren,

5. die Besucher einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einhalten; ist die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen nicht möglich, kann die Einrichtungsleitung zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen anordnen,

6. die Besuche in besonderen Besucherbereichen außerhalb oder innerhalb des Gebäudes stattfinden, in denen ein Kontakt der Besucher mit den übrigen Bewohnern vermieden wird; ausnahmsweise ist ein Besuch auf einem Bewohnerzimmer möglich, wenn in der Einrichtung kein besonderer Besuchsbereich eingerichtet werden kann oder wenn dies aus ethisch-sozialen oder medizinischen Gründen geboten ist; in Pflegeeinrichtungen dürfen Besuche auf den Zimmern der Bewohner nur durch jeweils eine Person erfolgen; in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sind Besuche auf den Einzelzimmern grundsätzlich alternativ zu Besuchen in besonderen Besucherbereichen zulässig,

7. ein Besuchsregister geführt wird, in dem der Name des Besuchers, das Datum und die Uhrzeiten des Besuchs sowie der besuchte Be-

8. Besuche unterbleiben, wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine COVID-19-Infektion festgestellt wurde. Besuche im Außenbereich können durch die Einrichtungsleitung ermöglicht werden.

Die Einrichtungsleitung kann eine zeitliche Begrenzung der Besuche (z.B. auf maximal zwei Stunden) sowie im Einzelfall eine Begleitung der Besuche durch Beschäftigte der Einrichtung oder dort ehrenamtlich tätige Dritte vorgeben. Erfolgt der Besuch in einem gesonderten Besuchsbereich, bei dem ein infektionsgefährdender Kontakt zwischen besuchenden und besuchten Personen baulich ausgeschlossen ist, kann auf eine persönliche Schutzkleidung nach Satz 2 Nummer 3 und die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden.

(4) Neben den Besuchen nach Absatz 3 sollen die Einrichtungen Seelsorgern sowie Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Friseur, Fußpflege) unter geeigneten Hygienevorgaben einen Zugang zu den Einrichtungen ermöglichen.

(4a) Die Besuchsrechte gelten nicht für Reiserückkehrer aus dem Ausland oder aus inländischen Gebieten, falls diese als besonders betroffene Gebiete ausgewiesen sind, innerhalb von 14 Tagen nach dem Aufenthalt im Ausland bzw. dem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland. Die Einrichtungsleitung soll Ausnahmen für medizinisch oder ethisch-sozial gebotene Besuche (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten) ermöglichen.

(5) Zur Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 3 haben die Einrichtungen unter Berücksichtigung der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen ein Besuchskonzept unter Darstellung der vorgesehenen Hygienemaßnahmen zu erstellen. Hierbei ist dem Beirat der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Es ist ferner mit den Bewohnern und deren Angehörigen zu kommunizieren. Auf Basis des Konzeptes kann die Einrichtungsleitung über die Regelungen des Absatzes 3 hinausgehende Besuche zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen, die dies unter Beachtung des Absatzes 1 ermöglichen. Das

Konzept ist der nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben.

(6) Hält die Einrichtungsleitung eine Umsetzung der Regelungen der Absätze 3, 4 und 5 aus

Gründen des Infektionsschutzes nicht für möglich und beabsichtigt deshalb, Besuche nach § 19 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes zu untersagen, so muss sie dies vorab der nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zuständigen Behörde

von zwei Wochen die Gründe hierfür erneut darlegen. Die zuständige Behörde kann eine Durchführung der Besuchsregelung nach den Absätzen 3, 4 und 5 gemäß § 15 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes anordnen.

(7) Bewohner und Patienten der in Absatz 1 genannten Einrichtungen dürfen diese alleine oder mit Bewohnern, Patienten oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie dabei auf die gebotene Kontaktvermeidung zu anderen Personen achten. Bewohner von Pflegeeinrichtungen können die Einrichtung auch in Begleitung von Personen, die Besuche nach Absatz 3 vornehmen dürfen, kurzfristig und unter Vermeidung ungeschützter Kontakte mit Dritten verlassen. Bewohner von Wohnformen der Eingliederungshilfe können die Einrichtung grundsätzlich bei Beachtung der allgemeinen Infektionsschutzstandards ohne Einschränkung verlassen; die Einrichtungsleitungen können im Ausnahmefall besondere Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Verlassen der Einrichtung anordnen, wenn in dem Wohnangebot außergewöhnliche Infektionsrisiken bestehen oder eine besondere Vulnerabilität der anderen dort lebenden Menschen dies erfordert.

(8) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Bewohner, Patienten und Besucher müssen geschlossen werden. Sie können allerdings als besondere Besuchsbereiche nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 ausgestaltet werden. Ausnahmsweise darf die Einrichtungsleitung den Betrieb von Kantinen und Cafeterien für die Beschäftigten der Einrichtung und von Speisesälen für die notwendige Versorgung von Patienten und Bewohnern aufrechterhalten; dabei sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands (auch in Warteschlangen) von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zu treffen.

(9) Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind in den Einrichtungen nach Absatz 1 untersagt.

§ 6 Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote im öffentlichen Dienst, Bibliotheken

(1) Der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und an den Schulen des Gesundheitswesens ist nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zulässig. Hochschulmensen sind geschlos-

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

Fortsetzung von Seite 8

(2) Interne Unterrichtsveranstaltungen und praktische Übungen einschließlich dazugehöriger Prüfungen im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und der Berufsausbildung an den der Berufsausbildung, -fort- und -weiterbildung an den der Berufsausbildung, -fort- und -weiterbildung im Öffentlichen Dienst dienenden Hochschulen, Schulen, Instituten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Gerichten und Behörden sind zulässig, wenn bei der Durchführung geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 zu tragen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für sonstige staatliche Prüfungen.

(3) Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken sowie Archive haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere Rückverfolgbarkeit gemäß § 2a, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 1,5 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten.

(3) Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken sowie Archive haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere Rückverfolgbarkeit gemäß § 2a, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 1,5 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten.

(3) Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken sowie Archive haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere Rückverfolgbarkeit gemäß § 2a, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 1,5 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten.

§ 7

Weitere außerschulische Bildungsangebote

(1) Bei der Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen in Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen nicht unter § 6 fallenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Einrichtungen und Organisationen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 zu tragen. Dasselbe gilt für

Angebote der Selbsthilfe. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind – außer bei schriftlichen Prüfungen – nur auf der Grundlage

eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig. Sportliche Bildungsangebote müssen unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 4 erfolgen. Bei der Gesundheitsbildung und bei Prüfungen in körpernah arbeitenden Dienstleistungsberufen ist bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen dringend auf eine möglichst kontaktarme Durchführung, vorheriges Händewaschen/Händedesinfektion, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und ggf. weitere tätigkeitsbezogene Vorgaben der Anlage zu dieser Verordnung zu achten.

(2) In Musikschulen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(3) Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen; es dürfen sich nur der Fahrschüler und der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich eine Prüfungsperson oder im Rahmen der Fahrlehrerausbildung ein Fahrlehreranwärter im Fahrzeug aufhalten. Bei der Lehrprobe im fahrpraktischen Unterricht im Rahmen der Fahrlehrerausbildung dürfen sich ein Fahrschüler, ein Fahrlehreranwärter und zwei Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 sind außerschulische Bildungsveranstaltungen und Prüfungen auch außerhalb der Liegenschaften der in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen und Organisationen zulässig, wenn sie 1. im Freien durchgeführt werden, 2. bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie in öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW durchgeführt wurden, wenn diese gemäß den Vorgaben der Coronabetreuungsverordnung dort wieder durchgeführt werden, 3. in Tagungs- und Kongresseinrichtungen einschließlich Tagungs- und Kongressräumlichkeiten der Hotellerie und Gastronomie durchgeführt werden.

§ 8

Kultur

(1) Bei Konzerten und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-) Einrichtungen sowie auf Veranstaltungsbereichen im Freien mit bis zu einem Viertel der regulären Zuschauerkapazität, höchstens aber 100 Zuschauern, sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur dauerhaften guten Durchlüftung der Räumlich-

keit, insbesondere im Bühnenbereich, zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Bei Aufführungen mit Sprechtheater, Musik mit Blasinstrumenten oder Gesang muss der Abstand zwischen Publikum und Bühne mindestens 3 Meter betragen. Konzerte und Aufführungen mit mehr Zuschauern sind auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b zulässig, das mindestens die vorstehenden Maßgaben absichert. Für gastronomische Angebote gilt § 14.

(1a) Abweichend von Absatz 1 ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen zulässig, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt sowie der Ticketverkauf und die Nutzung von Sanitärräumen den Vorgaben für den Handel nach § 11 Absatz 1 entsprechen. Für die Insassen der Fahrzeuge gilt § 1 Absatz 2.

(2) Beim Singen und Musizieren an den in Absatz 1 genannten Orten sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(3) Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.

(4) Beim Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sind

geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen. Unter den vorgenannten Voraussetzungen sind auch Führungen bei sichergestellter Rückverfolgbarkeit nach § 2a zulässig. Dies gilt auch für Führungen außerhalb von Einrichtungen (z.B. Stadtführungen).

§ 9

Sport

(1) Untersagt sind der nicht-kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb sowie jeder Wettkampfbetrieb, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten mit besonderem Landesinteresse sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.



TAGESSTÄTTE

inkl. Fahrdienst

Eine Freude hier zu sein.

seit 2005



Tagespflege

Gönnen Sie sich eine Auszeit



ambulanter Pflegedienst

Pflege in Ihrem Zuhause

Neußer Str. 28 / 52441 Linnich

Tel.: 0 24 62 - 20 25 19

www.pflege-lebensfreude.de

Gutschein

für 3 kostenlose Schnuppertage

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Fortsetzung von Seite 9

(3) Der Betrieb von Tanzschulen ist zulässig, soweit sich die nicht-kontaktfreie Ausübung auf einen festen Tanzpartner beschränkt und im Übrigen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist.

(4) Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung

eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschaftsräumen und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Unter diesen Voraussetzungen ist im Freien für Personen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, auch die nicht-kontaktfreie Ausübung ohne Mindestabstand zulässig. Unter diesen Voraussetzungen ist zudem das Betreten der Sportanlage durch bis zu 100 Zuschauer zulässig.

(5) Beim Betrieb von Fitnessstudios sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.

(6) Im Breiten- und Freizeitsport auf und außerhalb von öffentlichen oder privaten Sportanlagen sind Wettbewerbe im Freien zulässig auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b Absatz 4 gilt entsprechend. Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.

(7) Die folgenden weiteren Wettbewerbe sind zulässig:

1. Wettbewerbe in Profiligen, soweit die Vereine bzw. die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen,

2. Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen, wenn auf der Anlage die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt sind. Das Betreten der Wettbewerbsanlage durch bis zu 100 Zuschauer ist zulässig, wenn

geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen,

die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sichergestellt sind. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Austragung des Wettbewerbs im unmittelbaren Umfeld der Wettbewerbsanlage keine Ansammlungen verursacht werden. Im Rahmen des Wettbewerbs sind Rundfunk-Produktionen (TV, Radio, Internet) und dazu auch der Zutritt zu der Wettbewerbsanlage gestattet.

§ 10 Freizeit- und Vergnügungsstätten

(1) Der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote sind untersagt:

1. Bars, Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,
2. Wellness-, Erlebnis- und „Spaßbäder“ (unter Ausnahme von Bahnen-Schwimmbädern), Saunen und ähnliche Einrichtungen,
3. Spielbanken unter Ausnahme der Automatenspiele,
4. sexuelle Dienstleistungen in und außerhalb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen.

(2) Der Betrieb von Freizeitparks und Indoor-Spielplätzen ist auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig. Beim Betrieb von Freibädern, Naturbädern und ähnlichen Einrichtungen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. In Hallenbädern, Wellness-, Erlebnis-, „Spaßbädern“ und ähnlichen Einrichtungen ist nur der Betrieb von Bahnen-Schwimmbädern für den Schwimmsport unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig.

(3) Beim Betrieb von Zoologischen Gärten und Tierparks sowie Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen.

(4) Auf Spielplätzen im Freien haben Begleitpersonen untereinander

der einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten, soweit sie nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können eine Begrenzung der Nutzerzahl und im Einzelfall auch Ausnahmen von Satz 1 festlegen.

(4a) Beim Betrieb von Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen), soweit sie nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, zur

Rückverfolgbarkeit nach § 2a und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Für gastronomische Angebote gilt § 14.

(5) Beim Betrieb von Spielbanken, Spielhallen, Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen.

(6) Mehrere Personen dürfen außerhalb sportlicher Betätigungen, für die § 9 gilt, in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen nur unter den in § 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen zusammentreffen. Die in Satz 1 genannten Einrichtungen dürfen abgetrennte Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 3 unter den dort genannten Voraussetzungen zur Verfügung stellen.

(7) Das Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen ist untersagt. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen.

§ 11 Handel, Messen, Kongresse

(1) Alle Handelseinrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer

Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu treffen.

In Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen gilt dies auch für die Allgemeinflächen und die allgemeinen Sanitärräume. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.

(2) Messen, Kongresse, Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen sind unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 und nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b und unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig.

§ 12 Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe

(1) Für die Geschäftslokale von Handwerkern und Dienstleistern gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

(2) Für die folgenden Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten:

1. Friseurleistungen,
2. Fußpflege,
3. Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre,
4. Massage,
5. Tätowieren und Piercen.

Bei anderen Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, sowie bei körperbezogenen Dienstleistungen (z.B. Sonnenstudios) ist neben strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten.

(3) Bei der Durchführung von Tätigkeiten der Angehörigen der Heilberufe mit Approbation und sonstiger Personen, die zur Ausübung der Heilkunde gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes befugt sind, sollen die jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert

Koch-Instituts beachtet werden. Dasselbe gilt für zur Versorgung erforderliche Tätigkeiten der ambulanten Pflege und der Betreuung im Sinne des Fünften, des Achten, des Neunten und des Elften Buches Sozialgesetzbuch, für die mobile Frühförderung sowie Therapiemaßnahmen im Rahmen der Frühförderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, die als Einzelmaßnahmen in Kooperationspraxen stattfinden.

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Fortsetzung von Seite 10

§ 13

Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Für Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen, gilt:

1. große Festveranstaltungen im Sinne von Absatz 2 sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt;

2. alle anderen Veranstaltungen und Versammlungen sind bis auf weiteres untersagt. Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können Veranstaltungen und Versammlungen nach Satz 1 Nummer 2, wenn sie nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung und bis zum 31. August 2020 stattfinden sollen, bereits jetzt verbieten, wenn feststeht, dass bei Durchführung der Veranstaltung oder Versammlung die für den Infektionsschutz der Bevölkerung notwendigen Vorkehrungen nicht eingehalten werden können.

(2) Große Festveranstaltungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind in der Regel

1. Volksfeste nach § 60b der Gewerbeordnung,
2. Jahrmärkte nach § 68 der Gewerbeordnung sowie Kirmesveranstaltungen,
3. Stadt-, Dorf- und Straßenfeste,
4. Schützenfeste,
5. Weinfeste,
6. ähnliche Festveranstaltungen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zulässig sind

1. Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Wahlkampfständen, Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind,

2. Sitzungen von Gremien und Tagungen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine sowie Schulveranstaltungen ohne geselligen Charakter. Dabei sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Bei Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen ist zudem die Rückverfolgbarkeit nach § 2a sicherzustellen.

(4) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz; bei diesen ist die Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Me-

tern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Die nach dem

Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden können in Abstimmung mit der Versammlungsbehörde weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen.

(5) Zulässig sind Beerdigungen, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, eingehalten werden. In geschlossenen Räumen (z.B. Trauerhalle) ist zudem die Rückverfolgbarkeit nach § 2a sicherzustellen.

(6) Ständesamtliche Trauungen einschließlich der Zusammenkunft unmittelbar vor dem Ort der Trauung sind auch mit Gästen zulässig, wenn die Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, eingehalten und insbesondere ein direkter Kontakt (Händeschütteln, Umarmen etc.) vermieden wird. Bei kirchlichen und anderen religiösen Trauungen gilt für den Gottesdienst § 3 und für die Zusammenkunft unmittelbar vor dem Ort der Trauung die Maßgaben des Absatzes 1. Zusammenkünfte nach Trauungen richten sich im öffentlichen Raum nach § 1.

§ 14

Gastronomie

(1) Beim Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Kneipen, Imbissen, (Eis-)Cafés, öffentlich zugänglichen

Mensen und Kantinen, Speisewagen und Bistros im Personenverkehr sowie ähnlichen gastronomischen Einrichtungen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Am selben Tisch dürfen gemeinsam nur Personen sitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören.

(2) Nicht öffentlich zugängliche Mensen (außer Hochschulmensen) und Kantinen von Betrieben, Behörden und (Aus-)Bildungseinrichtungen (einschließlich Schulen im Sinne von § 1 Absatz 1 der Coronabetreuungsverordnung) dürfen zur Versorgung der Beschäftigten und Nutzer der Einrichtung abweichend von Absatz 1 betrieben werden, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen,

die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, gewährleistet sind.

(3) Gastronomische Betriebe nach Absatz 1 und 2 dürfen abgetrennte Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Versammlungen nach § 4 Absatz 1 Satz 2, § 7 Absatz 4 Nummer 2 und § 13 Absatz 3 unter den dort genannten Voraussetzungen zur Verfügung stellen. Andere Veranstaltungen, Versammlungen und Zusammenkünfte sind in gastronomischen Betrieben nach Absatz 1 und 2 bis auf Weiteres nicht zulässig. Veranstaltungen nach Satz 1 mit mehr als 100 Teilnehmern sind – mit Ausnahme schriftlicher Prüfungen nach § 7 – nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach 2b zulässig.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Vermietung von Räumlichkeiten ohne gastronomischen Service, wenn dieser durch Dritte („Catering“) oder den Mieter selbst erfolgt.

§ 15

Beherbergung, Tourismus, Feriengangebote

(1) In Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben.

(2) Übernachtungsangebote in Ferienwohnungen, Ferienhäusern und auf Campingplätzen zu touristischen Zwecken sind für Personen untersagt, die keinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland haben. Die Untersagung nach Satz 1 gilt nicht für die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen usw. ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten.

(3) Bei der Beherbergung von Gästen, bei ihrer gastronomischen Versorgung sowie beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen usw. sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Versammlungen und Zusammenkünfte mit und ohne gastronomischen Service dürfen Dritten bis auf Weiteres nur unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 und 4 bereitgestellt oder von diesen genutzt werden.

(4) Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen sind

unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig.

(5) In den Schulsummerferien 2020 sind Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unter Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zulässig. In Bezug auf die Unterbringung sind zusätzlich die Maßgaben nach Absatz 3 sowie in Bezug auf die Durchführung von Reisen und Transfers mit (Klein-)Bussen die Maßgaben nach Absatz 4 zu beachten.

§ 16

Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor. Unbeschadet davon bleiben die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden nur in den ausdrücklich in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erteilen.

Behörden befugt, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Ausnahmen von Geboten und Verboten dieser Verordnung können die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden nur in den ausdrücklich in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen erteilen.

§ 17

Durchsetzung der Gebote und Verbote

Die nach dem Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 73 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei gemäß den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 2 oder 3 an einer Zusammenkunft oder Ansammlung im öffentlichen Raum beteiligt ist,

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) Fortsetzung von Seite 11

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 2 oder 3 an einer Zusammenkunft oder Ansammlung im öffentlichen Raum beteiligt ist,
2. entgegen § 5 Absatz 1 die erforderlichen Maßnahmen zur Erschwerung des Vireneintrags, zum Schutz von Patienten, Bewohnern oder Personal oder zur Einsparung von Schutzausrüstung nicht ergreift,
3. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 die dort genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionsgefahren bei Besuchen nicht sicherstellt,
4. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bei dem Kurzscreening wahrheitswidrige Angaben macht,
5. entgegen § 5 Absatz 8 Einrichtungen betreibt oder nicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) trifft,
6. entgegen § 5 Absatz 9 öffentliche Veranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
7. entgegen § 6 Absatz 3 Zugangsbeschränkungen oder Schutzauflagen nicht vornimmt,
8. entgegen § 7 Absatz 1 Bildungsangebote, Unterrichtsveranstaltungen oder Prüfungen durchführt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
9. entgegen § 8 Absatz 1 oder 1a Konzerte oder Aufführungen durchführt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
10. entgegen § 8 Absatz 3 Musikfeste, Festivals oder ähnliche Kulturveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
11. entgegen § 8 Absatz 4 eine Einrichtung betreibt oder Führungen durchführt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
12. entgegen § 9 Absatz 1 Sport-, Trainings- oder Wettkampfbetrieb durchführt oder daran teilnimmt,
13. entgegen § 9 Absatz 3 eine Tanzschule betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,

14. entgegen § 9 Absatz 4 auf oder in der Sportanlage die aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt oder das Betreten der Sportanlage durch mehr als 100 Zuschauer zulässt,

15. entgegen § 9 Absatz 5 ein Fitnessstudio betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
16. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1 einen Sportwettbewerb ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept veranstaltet oder das Betreten der Sportanlage durch mehr als 100 Zuschauer zulässt,
17. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 2 Sportfeste oder ähnliche Sportveranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
18. entgegen § 9 Absatz 7 Wettbewerbe im Berufssport durchführt,
19. entgegen § 10 Absatz 1 eine Einrichtung oder Begegnungsstätte betreibt oder eine Leistung anbietet,
20. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 einen Freizeitpark oder Indoor-Spielplatz ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept betreibt,
21. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 ein Freibad, Naturbad oder eine ähnliche Einrichtung ohne Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards betreibt,
22. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 3 ein Hallenbad, Wellness-, Erlebnis-, „Spaßbad“ oder eine ähnliche Einrichtung ohne Beschränkung auf Bahnen-Schwimmbekken oder ohne Beachtung der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards betreibt,
23. entgegen § 10 Absatz 3 eine Einrichtung betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
24. entgegen § 10 Absatz 4a Ausflugsfahrten betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
25. entgegen § 10 Absatz 5 eine Einrichtung betreibt, ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen,
26. entgegen § 10 Absatz 6 an einer Zusammenkunft in Vereinen, Sportvereinen oder sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen beteiligt ist,

27. entgegen § 10 Absatz 7 an einem Grillen auf einem öffentlichen Platz oder einer öffentlichen Anlage beteiligt ist,

28. entgegen § 11 Absatz 1 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) trifft oder eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt,
29. entgegen § 11 Absatz 2 Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte oder ähnliche Einrichtungen ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept durchführt,
30. entgegen § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) trifft,
31. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 1 Leistungen anbietet, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
32. entgegen § 12 Absatz 2 Satz 2 Leistungen anbietet, ohne die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu beachten oder auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten,
33. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (in Verbindung mit Absatz 2) oder Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Veranstaltungen durchführt oder daran teilnimmt,
34. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 2 und 3 keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in Warteschlangen) oder zur Rückverfolgbarkeit trifft,
35. entgegen § 14 Absatz 1 eine gastronomische Einrichtung betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
36. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 mit anderen Personen am selben Tisch Platz nimmt,
37. entgegen § 14 Absatz 2 eine gastronomische Einrichtung betreibt, ohne geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung oder zur Gewährleistung des Mindestabstands (auch in

Warteschlangen) sicherzustellen,

38. entgegen § 14 Absatz 3 Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, insbesondere für Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern ohne besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept,
39. entgegen § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken durchführt oder wahrnimmt,
40. entgegen § 15 Absatz 3 Gäste beherbergt oder versorgt oder Gemeinschaftseinrichtungen betreibt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
41. entgegen § 15 Absatz 4 Reisebusreisen oder sonstige Gruppenreisen mit Bussen durchführt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten,
42. entgegen § 15 Absatz 5 Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen oder Ferienreisen durchführt, ohne die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten, ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung auf Grund dieser Verordnung bedarf.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider gegen eine andere, nicht in Absatz 2 genannte Regelung dieser Verordnung verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden, der Polizei und der Bundespolizei besteht unmittelbar kraft Gesetzes (für die örtlichen Ordnungsbehörden: § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes; für die Polizei und die Bundespolizei: § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 15. Juni 2020 außer Kraft.

تفصيل

فني رخ آل ا تي امج و بيرفن تي امج ي نك هي فيكي

ردق كل زرم يف فابق ، ة عيرسل ا هذب انوروكس و ريف رلتن ا مدع يف ةم هل مل ا عي مجل ا عي عطسي ع لطفس مل اردق لطف اوت و قلل ، ن ك م ال ا م هم ل ان مو ، قبطل ال ابن جت ل نك هي طوقب كل فبف ا دح او ل زرم يف م دع م ن طوقت ال ن ذل طس ا عي ال ا ع م ايضا



فني رخ آل هل ا عي ال ا ع م فب حوس مل ا عي اوتل ا ر ا ن ق م ام

نون طوي ن يذلا صاخش آل ا ع م و ا - مفرداً طوقب ريسلاب كل ي س م كفتقش و ا كل زرم جراح نوكت امدن ع فاسم يل ع طاف حل ا مت اذا ، كبترس ا جراح ن يرخ ا صاخش ا ل باق م ايضا كل ويشمخ . ل زرم ل ا يف ك ع م 1.5 م ن د ا دح ب ر ت م



Aufgrund der Corona-Pandemie veröffentlichen wir die Hygieneregeln mehrsprachig und bitten um Beachtung. Bitte bleiben Sie gesund

Gesundheit

WIE KANN ICH MICH UND ANDERE SCHÜTZEN?

Alle können dabei helfen, dass sich das Coronavirus nicht so schnell ausbreitet. Bleiben Sie nach Möglichkeit zu Hause. Haben Sie so wenig Kontakt wie möglich zu Menschen, mit denen Sie nicht zusammenwohnen. Nur so können Sie eine Ansteckung vermeiden. Außerdem wichtig:

WIE VIEL KONTAKT ZU ANDEREN MENSCHEN IST ERLAUBT?

Außerhalb Ihres Hauses oder Ihrer Wohnung dürfen Sie allein unterwegs sein – oder mit den Menschen, mit denen Sie in einem Haushalt leben. Sie dürfen sich auch mit den Personen eines weiteren Haushalts treffen, wenn Sie den Abstand von mindestens 1,5 m einhalten.



Health

HOW CAN I PROTECT MYSELF AND OTHERS?

Everyone can help prevent the coronavirus from spreading so quickly. Stay at home, if possible. Have as little contact as possible with people you don't live with. This is the only way to avoid infection. Also important:



HOW MUCH CONTACT WITH OTHER PEOPLE IS ALLOWED?

Outside of your house or apartment, you may go out alone, or with the people who live in the same household as you. You are also allowed to meet people from another household, provided you keep a distance of at least 1.5 metres.



Santé

COMMENT PUIS-JE ME PROTÉGER ET PROTÉGER D'AUTRES PERSONNES ?

Tout le monde peut apporter sa contribution pour freiner une propagation trop rapide du coronavirus. Restez si possible à la maison. Ayez le moins de contacts possibles avec des personnes avec lesquelles vous ne vivez pas sous le même toit. Ce n'est qu'ainsi que vous pouvez éviter une contamination. Autres règles importantes:



QUELS CONTACTS AVEC D'AUTRES PERSONNES SONT AUTORISÉS ?

En dehors de votre domicile, vous pouvez vous déplacer seul(e) ou avec les personnes avec lesquelles vous vivez sous le même toit. Vous pouvez également voir les personnes d'un autre foyer si vous respectez la distance de 1,5 m.



Sănătate

CUM MĂ POT PROTEJA PE MINE ȘI CUM ÎI POT PROTEJA PE ALȚII?

Toți pot ajuta ca coronavirus să nu se răspândească așa de rapid. Rămâneți acasă după posibilitate. Aveți contact pe cât posibil de puțin cu oamenii, cu care nu locuiți împreună. Numai în acest fel puteți evita o infecție. În plus, este important:



ÎN CE MĂSURĂ ESTE PERMIS CONTACTUL CU ALTE PERSOANE?

Aveți voie să ieșiți singur în afara casei sau apartamentului dumneavoastră – sau cu persoane, cu care locuiți într-o gospodărie. Vă puteți întâlni, de asemenea, cu persoane din cadrul altei gospodării, dacă respectați o distanță de cel puțin 1,5 m.



Spannendes Quiz

Hallo Kinder! Ihr habt Langeweile? was Neues?
 Lust auf Abwechslung und auf mal Stefan Helm, Mitarbeiter der Stadt

Linnich und Stadtführer, hat ein Wir bedanken uns bei Herrn Stefan
 Gewinnspiel für euch! Helm für dieses tolle Quiz.

Ritter-Tour durch Linnich
 Hallo! Ich freue mich das Du Lust auf eine Entdecker-Tour durch Linnich hast. Ich wünsche Dir viel Spaß und viel Erfolg!

1. Starte auf dem Altermarkt: **(Kreise den Buchstaben Deiner Antwort ein!)**
 Auf diesem alten Marktplatz wurden früher Pferde und Schweine verkauft. Der Andreasmarkt, einst ein großer Pferdemarkt, ist schon fast 450 Jahre alt.
 Frage: Wann findet der Andreasmarkt statt? P: Im Sommer K: Im Winter

2. Gehe nun vom Altermarkt in Richtung Westpromenade. Biege nun nach links in die Westpromenade und gehe bis zum großen Kastanienbaum am Ende der Promenade:
 Diese große Kastanie wurde 1824 gepflanzt. Ursprünglich wurden über 100 dieser Kastanien entlang der Promenaden angepflanzt. Doch nach dem Krieg brauchte man das Holz der Bäume zum Heizen und für den Wiederaufbau der zerstörten Häuser – nur diese eine hier steht noch heute!
 Frage: Wie alte ist die Kastanie? A: 196 Jahre G: 50 Jahre Z: 250 Jahre

3. Überquere die Mahrstraße und gehe in die Südpromenade. Hier in der Südpromenade gibt es noch einen Rest von einem alten Turm, der zur Stadtmauer gehörte. Der Turm heißt: Falkenturm. Na, hast Du ihn gefunden? Von dem Turm kann man einiges sehen. Zum Beispiel die schönen Gärten (angelegt in den alten Schützengräben aus denen die Stadt von den Schützen bewacht und verteidigt wurde – heute noch feiern wir einmal im Jahr die Linnicher Bronk, ein großes Volks- und Schützenfest).
 Frage: Was sieht man noch? S: Den jüdischen Friedhof A: Das Rathaus

4. Gehe die Südpromenade bis zur Rurdorfer Straße. Überquere die Straße und drehe Dich noch einmal um. Hier an diesem Straßenübergang hat eines von 4 Stadttoren gestanden: Das Rurdorfer Tor. Das Tor war so groß, dass die Linnicher es mit dem Brandenburger Tor in Berlin verglichen haben und es auch scherzhaft so nannten.
 Frage: Deutet irgendwas auf das alte Stadttor hin?
 T: Ja, die Pflastersteine im Boden der Straße. L: Nein, nichts.

5. Folge nun dem Verlauf der Ostpromenade und begib Dich in Richtung Kirchplatz. Kurz vor dem Kirchplatz, am Ende der Stadtmauer, steht ein schönes weißes Haus. Die Stadtmauer war circa einen Meter dick und circa 4 Meter hoch. Wenn Du Dir die Mauer des Hauses (von der Ostpromenade aus!) genau anguckst, kannst Du noch genau erkennen wie hoch die Mauer war. Frage: Was könnte dieses Haus früher einmal gewesen sein?
 D: Ein Pferdестall V: Ein Kloster A: Eine Schule S: Ein Supermarkt

6. Gehe nun auf den Kirchplatz. Die Katholische Pfarrkirche St. Martinus steht in dieser Form schon seit 1482 auf dem Kirchplatz. Der Kirchturm ist aus Rur-Kiesel gebaut worden. Im Turm hängen fünf Glocken. Ganz oben auf dem Turm, weit über alle Dächer der Stadt, thront ein Tier.
 Frage: Was für ein Tier ist auf der Kirchturmspitze zu sehen?
 B: Ein Elefant N: Ein Hahn W: Eine Katze O: Ein Pottwal

7. Bleiben wir noch einen Moment auf dem Kirchplatz. Im Innenraum der Katholischen Pfarrkirche stehen wertvolle „Antwerpener Schnitzaltäre“. Das sind grob gesagt große Holzkästen mit Holzfiguren, die eine Bildergeschichte erzählen. Zu einer Zeit, zu der es noch keine Bücher gab und nicht jeder lesen konnte, waren diese Schnitzaltäre Bilderbücher für Jedermann.
 Frage: Die Schnitzaltäre sind schon 500 Jahre alt und sehr kostbar?
 I: Ja, das stimmt. K: Nein, das stimmt nicht.


8. Wenn Du nun den Kirchplatz in Richtung Löffelstraße verlässt, dann findest Du (na, ein bisschen suchen musst Du schon!) auf der linken Seite ein Haus mit einem Sockel an der Wand auf dem ein Tier sitzt. Das Tier ist rot. Ein kleiner Tipp von mir: Dieses Tier findest Du auch im Stadtwappen der Stadt Linnich.
 Frage: Was für ein Tier sitzt auf dem Sockel?
 T: Eine Giraffe K: Eine Stubenfliege E: Ein Löwe B: Ein Seeadler

Wenn Du alle Aufgaben gelöst hast, dann schreibe die Buchstaben der Lösungen von Frage 1 bis 8 nun nacheinander auf und löse das Rittertour Lösungswort:
 1 2 3 4 5 6 7 8
 Sende Deinen Zettel zurück an die Stadt Linnich, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich, und nimm an der Verlosung eines kleinen Preises teil. **Einsendeschluss: 10. August 2020**
 Name u. Adresse: _____

Abfall- und Wertstoffabfuhr 2020 für die Stadt Linnich


Juni	
Mo 1	Pfingstmontag
Di 2	1
Mi 3	1
Do 4	
Fr 5	
Sa 6	3
So 7	KW 24 ↓
Mo 8	2
Di 9	2
Mi 10	
Do 11	Fronleichnam
Fr 12	
Sa 13	
So 14	KW 25 ↓
Mo 15	1
Di 16	1
Mi 17	
Do 18	
Fr 19	
Sa 20	2
So 21	KW 26 ↓
Mo 22	2
Di 23	2
Mi 24	G
Do 25	1
Fr 26	
Sa 27	
So 28	KW 27 ↓
Mo 29	1
Di 30	1

- 1 Restabfall, mit Bezirk
- 2 Bioabfälle, mit Bezirk
- 1 Papier, mit Bezirk
- Gelbe Säcke, im gesamten Gemeindegebiet
- Schadstoffmobil (Standort und -zeit im Textteil)
- Restabfall Großbehälter (nach Vereinbarung)
- G Grünschnitt-Straßensammlung im gesamten Gemeindegebiet
- Weihnachtsbaumsammlung



Für Sie in unserer Region!

Restmüllbehälter




- Hygieneartikel
- kaputtes Porzellan
- Haushaltsartikel
- Straßenkehrtricht
- Asche
- kaputte Glühlampen
- Windeln
- gebrauchte Tapeten
- Blumentöpfe
- Butterbrotpapier
- Glasscherben
- Plastikeimer Videobänder
- CD's
- Verschmutztes Papier
- Staubsaugerbeutel
- Spiegelglas
- Kinderspielzeug
- Putzlappen usw.

Das bitte nicht

- Bauschutt
- Schadstoffe
- Elektrogeräte
- flüssige Abfälle usw.

Biomüllbehälter




Organische Küchen- und Gartenabfälle wie

- z. B. Eierschalen
- Gemüsereste
- Kaffeefilter
- Teeblätter
- Obstreste
- Nusschalen
- Pflanzen und Zweige
- Grasschnitt
- Moos
- Laub
- Sägespäne
- Unkraut usw.

Das bitte nicht

- Plastiktüten
- Restmüll
- Glas
- Metall
- Binden
- Katzenstreu usw.

Gelber Sack




Verkaufsverpackungen (aus Metall, Kunststoff oder Verbundmaterial)

- z.B. Aluminiumfolie
- Plastiktüten und Folien
- Konserven- und Getränkedosen
- Schraubverschlüsse
- Joghurt-/Sahnebecher
- beschichtete Pappe oder Papierbehälter
- Milch- und Saftkartons
- Vakuumverpackungen
- Plastikflaschen usw.

Das bitte nicht

- Kinderspielzeug
- Gartenmöbel
- Dämm- und Baustyropor
- verwertbare Abfälle aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffe usw.

Altglascontainer



Gläser und Flaschen nach Farbe sortiert

- weiß
- grün
- braun


- z.B. Getränkeflaschen
- Essig oder Ölfaschen
- Konservengläser
- Trinkgläser usw.

Das bitte nicht

- Glühbirnen
- Brillengläser
- Spiegelglas
- Fenster- / Autogläser
- Keramik
- Metall- / Plastikdeckel
- Korken
- Aquarien

Bitte Einwurfzeiten der jeweiligen Containerstandorte beachten.

Papiertonne



Pappe, Papier und Kartona-gen (ohne Verunreinigungen und frei von Fremdstoffen wie z. B. Metall oder Kunststoff)

- Zeitschriften
- Zeitungen
- Prospekte
- Broschüren
- Kataloge
- saubere Verpackungen
- aus Papier und Pappe

Das bitte nicht

- Aktenordner
- verschmutztes Papier
- Hygienepapier
- benutzte
- Papierentaschentücher
- fettichtiges oder wasserfestes Papier

Herzlichen Glückwunsch

Bürgermeisterin Marion Schunck-Zenker und die Ortsvorsteher gratulieren herzlich:

Herrn Peter Laurentz, der am 31.5. 80 Jahre alt wird,
Frau Marianne Hansen, die am 3.6. 88 Jahre alt wird,
Herrn Heinrich Pennartz, der am 3.6. 80 Jahre alt wird,
Herrn Hubert Schumacher, der am 4.6. 81 Jahre alt wird,
Frau Agnes Mandelartz, die am 5.6. 91 Jahre alt wird,
Frau Luise Hellenbrandt, die am 6.6. 88 Jahre alt wird,
Frau Agnes Weiergräber, die am 6.6. 88 Jahre alt wird,
Herrn Helmut Blaß, der am 6.6. 80 Jahre alt wird,

Frau Agnes Thiedmann, die am 8.6. 82 Jahre alt wird,
Herrn Peter Grunert, der am 9.6. 81 Jahre alt wird,
Frau Anneliese Kroll, die am 10.6. 82 Jahre alt wird,

Herrn Heinrich Kleinen, der am 12.6. 80 Jahre alt wird,
Frau Anna Czerwionka, die am 15.6. 81 Jahre alt wird,
Frau Gertrud Körner, die am 17.6. 93 Jahre alt wird,
Frau Christine Eßer, die am 17.6. 81 Jahre alt wird,
Herrn Harald Krüger, am 17.6. 80 Jahre alt wird,
Frau Magdalena Hellmich, die am 18.6. 93 Jahre alt wird,
Frau Rosemarie Böttcher, die am 18.06. 82 Jahre alt wird,

Frau Gertrud Peters, die am 19.6. 93 Jahre alt wird,
Frau Klara Schunck, die am 21.6. 104 Jahre alt wird,
Frau Anna Nobis, die am 21.6. 91 Jahre alt wird,
Herrn Heinrich Lenzen, der am 22.6. 94 Jahre alt wird,

Herrn Andreas Venrath, der am 24.6. 83 Jahre alt wird,
Frau Erika Syben, die am 24.6. 81 Jahre alt wird,
Herrn Günter Esser, der am 24.6. 80 Jahre alt wird,
Frau Helga Renner, die am 25.6. 82 Jahre alt wird,
Herrn Wilhelm Königstein, der am 27.6. 94 Jahre alt wird.

Naturschutzbeauftragte(r) gesucht

Für den Bereich der Stadt Linnich wird durch den Kreis Düren als Untere Naturschutzbehörde ab Januar 2021 für einen Zeitraum von vier Jahren ein/e Beauftragte/r für den Außendienst (Naturschutzbeauftragte/r) bestellt.

Die/der Naturschutzbeauftragte/r erhält eine pauschale Entschädigung für seine/ihre Tätigkeit in Höhe von derzeit 68,85 €/Monat.

Nach dem Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 11.04.1990 (SMBI.791) sollten Bewerber folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- gute Erreichbarkeit
- Verständnis für Natur und Landschaft
- ausreichende Fach- und Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes, der Landschaftspflege und auch verwandten Rechtsgebieten
- gute Ortskenntnisse

Jetzt bewerben

Interessierte Bewerber/innen können sich bis zum 30. Juni 2020 unter Angabe der persönlichen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf und Arbeitgeber) bei der Stadt Linnich, Frau Müller unter 02462/9908218 oder per Mail unter nmueller@linnich.de melden.

Keine Veranstaltungen

Aufgrund des Verbotes von Veranstaltungen wird auf die Veröffentlichung des Veranstaltungskalenders zunächst verzichtet.

Pflegeberatung vor Ort

Der Kreis Düren bietet regelmäßige Pflegeberatungen für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger an. Pflegebedürftige und deren Angehörige erhalten hier von Pflegefachkräften umfangreiche Informationen zu Hilfe- und Pflegeangeboten. Die Beratung ist trägerunabhängig, vertraulich, neutral und kostenlos.

Beratungsort: Rathaus, Rurdorfer Str. 64, Linnich, Raum 15

Beratungstermin: dienstags von 9.30 bis 12.30 Uhr: 21.07.2020, 15.09.2020 und 17.11.2020

Anmeldung bitte über Frau Sabine Deubgen, Tel.: 02462/9908-114

Tierärztlicher Notdienst

Tierärztlicher Notdienst Kreis Düren

Telefonnummer 02423-90854
 Homepage: www.tieraerztlicher-notdienst-kreisdueren.de

Bärenklau und Eichenprozessionsspinner

Information zu Bärenklau-Pflanzen im Stadtgebiet

Seit ein paar Jahren verbreitet sich auch bei uns im Stadtgebiet vermerkt der sogenannte Bärenklau. Gerade Bereiche an der Rur und in der Nähe von Bächen stellen für die Pflanze einen idealen Lebensraum dar. Wie vielen bereits bekannt, sind jedoch alle Teile der Pflanze giftig und können gerade bei Berührungen zu starken Hautreizungen führen. Aufgrund dessen setzt die Stadt Linnich seit einigen Jahren vor der Blütezeit der Pflanze ein Heißwasser-Gerät ein, um eine durch die Pflanzen auftretende Gesundheitsgefahr frühzeitig zu verhindern. Das heiße Wasser ist dabei – im Gegensatz zu den mittlerweile verbotenen Pestiziden/Herbiziden – umweltschonend und zerstört die Zellstruktur der Pflanze trotzdem nachhaltig, sodass diese komplett abstirbt und keine Gefahr mehr darstellt. Alle gut zugänglichen Flächen werden so durch den Bauhof frühzeitig

kontrolliert und ggf. behandelt.

Information zum Eichenprozessionsspinner/ Gespinstmotte

Auch im Stadtgebiet sind immer wieder Eichenbäume mit dem sogenannten Eichenprozessionsspinner befallen. Durch die Haare des Eichenprozessionsspinners kann es u.A. zu Hautreizungen und Entzündungen kommen. Doch nicht bei allem, was nach einem Befall mit dem Eichenprozessionsspinner aussieht, handelt es sich auch hierum.

Der Befall von Bäumen und Sträuchern mit Gespinstmotten sieht fast aus, wie der Befall mit Eichenprozessionsspinnern und wird dadurch oft verwechselt. Die Gespinstmotten stellen jedoch keine Gefahr für Mensch und Tier dar und schädigen die Pflanzen nicht dauerhaft. Aus diesem Grund werden auch nur Eichenprozessionsspinner durch die Stadt Linnich entfernt und nicht die ungefährlichen Gespinstmotten.



Stadt Linnich gewährt Jugendzuschüsse

Die Stadt Linnich gewährt auch in diesem Jahr wieder Zuschüsse an förderungswürdige Vereine nach den Richtlinien zur Förderung von Sport-, Kultur- und Heimatvereinen. Basis für die Berechnung des Zuschusses sind die aktiven Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Maßgebend für die laufende Förderung ist die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 01.08.2020. Die

Mitglieder sind namentlich unter Angabe des Geburtsdatums zu benennen. Des Weiteren setzen die Förderrichtlinien voraus, dass in die Förderung nur Vereinsmitglieder einbezogen werden, die im Stadtgebiet Linnich wohnhaft sind. Um die Förderung auszahlen zu können, sind die Mitglieder dem Fachbereich 1, Frau Sabine Deubgen, sdeubgen@linnich.de, bis zum 10.08.2020 mitzuteilen.



Sichern Sie Menschen ab – und Ihren Nebenverdienst.

Sie möchten sich ein zweites Standbein aufbauen? Wenn Sie in Ihrem Umfeld gut vernetzt sind und Freude am Umgang mit Menschen haben, dann haben wir genau die richtige Perspektive für Sie: Vertrauensfrau oder Vertrauensmann für die HUK-COBURG – und Sie können sich Ihre Zeit komplett frei einteilen.

Nebenberuflicher Vermittler (w/m/d)

für unseren Standort in Linnich gesucht

Ihre Aufgaben

Sie beraten Kunden unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs und führen selbstständig abschlussorientierte Verkaufsgespräche durch – als kompetenter und verlässlicher Ansprechpartner für Ihre Kunden.

Ihr Profil

- Sie sind kommunikationsstark und arbeiten gerne mit Menschen
- Sie übernehmen gerne Verantwortung, sind motiviert und lernbereit
- Sie wollen sich im Vertrieb ausprobieren

Unsere Leistungen

- Wir bieten Ihnen eine starke Versicherungsmarke mit großem Kundenpotenzial
- Wir bereiten Sie umfassend auf Ihre neue Aufgabe vor und stehen Ihnen bei Fragen immer zur Seite

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Bewerben Sie sich jetzt bei Herrn Michael Hambücker unter Telefon 0241 479419521 oder michael.hambuecker@HUK-COBURG.de



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Fraktionen im Stadtrat

Gesprächstermine vereinbaren

CDU-Fraktion

Vereinbaren Sie jederzeit individuell einen Gesprächstermin mit Ratsvertretern der CDU-Fraktion, indem Sie unter der Telefonnummer 0160/97218844 oder per E-Mail an cdu-fraktion@linnich.de Kontakt aufnehmen.

SPD-Fraktion

Die öffentlichen Veranstaltungen im Bürgerbüro der Linnicher Sozialdemokraten sind bis auf Weiteres abgesagt. Die Sprechstunde der SPD-Fraktion findet nach telefonischer Vereinbarung unter 02462/1455 statt. Außerdem werden mit Aushang am Bürgerbüro Termine zur direkten Kontaktaufnahme angekündigt.

PKL-Fraktion

Die UWG-PKL ist 24 Stunden für die Bürger da. Im Rahmen ständiger Erreichbarkeit ist die UWG-PKL in Linnich un-

ter der Tel.-Nr. 0170/4819780 rund um die Uhr für die Linnicher Bevölkerung erreichbar. Unter genannter Tel.-Nr. können dann dringende Fragen sofort beantwortet werden oder es wird ein persönlicher Termin vereinbart werden, der selbstverständlich auch vor Ort wahrgenommen werden kann. Deshalb speichern Sie gleich unter Ihren Kontakten: PKL = 0170/4819780

Ratsfraktion der Grünen

Die Ratsfraktion der Grünen lädt ein zur Bürgersprechstunde an den Montagen in den ungeraden Kalenderwochen um 19 Uhr außer an Feiertagen und Schulfesttagen.

FDP/PIRATEN-Fraktion

Die FDP/PIRATEN-Fraktion lädt an den folgenden Terminen zu Bürgersprechstunden in das Rathaus ein. Beginn ist jeweils um 18.30 Uhr.

17. Juni 2020 – kl. Sitzungssaal

Initiative Sorgeskultur – solidarisch und gerecht sorgen in der Stadt Linnich

Die aktuelle Situation ist krisenhaft. Die Menschen begegnen einander mit Abstand. Sie halten buchstäblich die Luft an. Getragen von der Furcht, beim Einatmen per Tröpfchen infiziert zu werden – beim Ausatmen die Sorge den Anderen anzustecken. Viele treten schrittweise zurück, machen einen „weiten Bogen“ um menschliche Begegnungen, und gehen scheinbar auf Distanz. Eine Distanz, die heilsam wirken soll! Doch die Kraft der Mitmenschlichkeit zeigt sich besonders heute in Zeiten der sozialen Isolation. Menschen engagieren sich vielfältig mit kreativen Ideen. Die Initiative Sorgeskultur ist für Bürgerinnen und Bürger da, knüpft Netzwerke um Stabilität in

den zu umsorgenden Familien zu erreichen. Die Sorgebeauftragten begleiten und betreuen Sie. Die Kultur der Sorge wächst auch in der Stadt Linnich. Die Sorgebeauftragte Sonja Assmann ist direkte Ansprechpartnerin bei Hilfeersuchen. Diese Zeit macht nachdenklich, schafft sorgende Räume: Trost über Worte, die Heilwerdung bringen; Gesten, die zeigen, wir sehr Menschen füreinander da sind: der Angst begegnen mit Achtung und Respekt vor dem Leben als ein Zeichen. Solche Räume wollen auch Düren sorgsam, die Hospizbewegung Düren Jülich e. V., die Lebens- und Trauerhilfe e. V., die Alzheimer Gesellschaft, Kreis Düren e. V. und das Konzept der In-

itiative Sorgeskultur schaffen. Die Informations-, und Beratungsstelle Düren- Sorgsam (Weierstraße/ Ecke Wilhelmstraße) ist wieder von Montag-Freitag in der Zeit 10-13.30 Uhr geöffnet.

Die jetzige weltweite Pandemie ist für uns in einem noch nie da gewesenen, komplexen Ausmaß mit sozialen, wirtschaftlichen und auch existenzbedrohlichen Faktoren präsent. Es zeigt, wir Menschen haben doch nicht alles im Griff. Das macht demütig. Mit allen möglichen Maßnahmen wird versucht, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, damit die Ressourcen ausreichen für diejenigen, die sie dringend brauchen. Die Initiative Sorgeskultur unterstützt auch Sie in der Stadt Linnich bei jedweder Be-



dürftigkeit. Wir sind für Sie erreichbar: Tel. 02421/500 6710

Datum	Beginn	Bezeichnung	Raum
03.06.2020	18.00 Uhr	Ausschuss f. Kultur, Sport, Generationen u. Soziales	Kultur- und Begegnungsstätte
04.06.2020	18.00 Uhr	Schulausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte
18.06.2020	18.00 Uhr	Ausschuss f. Stadtentwicklung und Umwelt	Kultur- und Begegnungsstätte
24.06.2020	18.00 Uhr	Bau- und Liegenschaftsausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte
25.06.2020	17.00 Uhr	Haupt- und Beschwerdeausschuss	Kultur- und Begegnungsstätte
25.06.2020	18.00 Uhr	Stadtrat	Kultur- und Begegnungsstätte

Erstellung des Wirtschaftswegekongzeptes für die Stadt Linnich

Die Stadt Linnich lässt derzeit ein kommunales Wirtschaftswegekongzept erstellen. Mit den Leistungen wurde die Ge-Komm GmbH I Gesellschaft für kommunale Infrastruktur aus dem Osnabrücker Land beauftragt. Wundern Sie sich also nicht, wenn Sie in Linnich auf Fahrzeuge der Ge-Komm GmbH treffen. Der Einsatz der geländetauglichen Allradfahrzeuge ist notwendig, um alle Wegeabschnitte lückenlos bereisen

zu können. Die Besetzungen der Fahrzeuge der Ge-Komm GmbH verfügen allesamt über die notwendige Berechtigung und können sich entsprechend ausweisen. Zur Erfassung und Dokumentation der vielfältigen relevanten Attribute und Informationen sind sämtliche Fahrzeuge der Flotte der Ge-Komm GmbH mit Spezial-Kameraausrüstungen und systemoptimierten EDV-Hard- und Softwarelösungen ausgestattet.



Landschaftsplan „Rur- und Indeae“: Bürgerbeteiligung bis 19. Juni verlängert

Aufgrund der besonderen Umstände durch die Corona-Pandemie verlängert der Kreis Düren die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Rahmen des Neu-Aufstellungsverfahrens der Landschaftsplanes 2 „Rur- und Indeae“ über den 20. Mai hinaus **bis zum 19. Juni 2020**. Bis zu diesem Zeitpunkt wird betroffenen Bürger nunmehr Gelegenheit gegeben, sich zum Landschaftsplan-Vorentwurf zu äußern sowie Anregungen und Bedenken

vorzubringen. Nochmals wird diesbezüglich auf den Landschaftsplan-Vorentwurf mit Text und Karten sowie die zugehörige strategische Umweltprüfung (SUP) auf der Internetseite des Kreises Düren unter www.kreis-dueren.de/LP zum Download hingewiesen. Sollten Sie von den Festsetzungen des Landschaftsplanes betroffen sein und Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf des Landschaftsplanes haben, können Sie diese gerne über das zum Download

bereitgestellte Formblatt oder auch mit eigenem formlosen Schreiben äußern und diese per E-Mail an amt66@kreis-dueren.de, per Fax an 02421/22-2029 oder per Post an Kreisverwaltung Düren – Umweltamt – 52348 Düren senden. Für weiteren persönlichen Beratungs- oder Erörterungsbedarf können Sie gerne per E-Mail oder unter der Telefonnummer 02421/22-1066310 einen Termin vereinbaren. Eine persönliche Erörterung ist nach wie vor nur mit Terminab-

sprache unter Beachtung der bestehenden Kontaktverbote möglich. Auch wird nochmals darauf hingewiesen, dass seit dem 20.04.2020 das sog. „Veränderungsverbot“ gemäß § 48 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz in Kraft ist. Demgemäß sind ab diesem Zeitpunkt bis zur Rechtskraft des Landschaftsplanes, längstens aber drei Jahre lang, alle Änderungen in geplanten Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen und Naturdenkmälern verboten.

Wilde Müllablagerungen im Stadtgebiet Linnich

Zurzeit kommt es des Öfteren vor, dass im Stadtgebiet Linnich Müll auf Wirtschaftswegen, auf Feldparzellen oder in Gebüsch vorgefunden wird. Häufig kann kein Verursacher für die Ablagerung festgestellt werden. Der Müll wird dann vom städtischen Bauhof entfernt. Die Kosten hierfür werden über die Müllgebühren auf alle umgelegt. Damit schädigt der/die illegal Handelnde alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Linnich (Umweltfrevl und finanzielle Belastung).

Der Fachbereich 3 – Ordnung & Soziales der Stadtverwaltung Linnich weist besonders darauf hin, dass wilde Müllablagerungen verboten sind. Der Gesetzestext ist eindeutig: Gemäß § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle den nach Landesrecht zur Entsorgung

verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

Bei sachdienlichen Hinweisen, insbesondere zur Feststellung von Verursachern, wenden Sie sich bitte an den Fachbereich 3 – Ordnung & Soziales (Tel. 02462 / 99 08 – 317).



Bewerbung um den Heimatpreis

Unter dem Motto ‚Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet‘ hat das Land NRW ein Programm zur Heimatförderung ins Leben gerufen. Die Stadt Linnich nimmt an diesem Programm teil und kann auch im Jahr 2020 den Heimatpreis ausloben. Der Rat hat folgende Preiskriterien festgelegt:
- Innovative Projekte sollen gefördert werden, die den Zusammenhalt und das Gemeinschaftsgefühl der einzelnen Ortschaften untereinander stärken und insbesondere die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger als „Linnicher“

steigern.
- Teilnehmern können Vereine oder Privatpersonen (juristische oder natürliche Personen), die ein Projekt oder Initiative bis zum 31.08.2020 umgesetzt haben.
Preisgeld:
Die Stadt Linnich kann dank der entsprechenden Mittelzuweisung ein Preisgeld in Höhe von 5.000,00 € ausloben. Das Preisgeld kann auf bis zu drei Projekte aufgeteilt werden.
Bewerbung:
Bewerbungen sind bis zum 31.08.2020 schriftlich oder per E-Mail an die Stadt Linnich zu richten. Einzureichen ist eine Projekt-



beschreibung mit Ausgangslage, Aufgabenstellung und Ergebnis/Fertigstellung. Beigelegt werden können: Presseartikel, Fotos oder Skizzen zur Vorher-/Nachher-Darstellung.
Preisvergabe:
Die Bewertung der durchgeführten Projekte erfolgt durch den Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Soziales. Dieser schlägt dem Stadtrat drei Projekte zur Verleihung des Heimatpreises vor. Der Stadtrat entscheidet über die Vergabe des Preises. Die Preisübergabe erfolgt im Rahmen des Empfangs anlässlich des Andreamarktes durch die Bürgermeisterin.

Gesetzliche Betreuung und Vorsorgevollmachten


Die Betreuungsstelle des Kreises Düren bietet regelmäßige Sprechstunden zur gesetzlichen Betreuung, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügung im Rathaus an.

Stefan Schnee, Mitarbeiter der Betreuungsstelle des Kreises Düren, berät sie dazu und zu allen Fragen rund um die gesetzliche Betreuung gern, und zwar vertraulich, neutral und kostenlos, denn einige forma-

le Besonderheiten gilt es bei der Vorsorge zu beachten. Eine Anmeldung ist erforderlich.
Beratungsort: Rathaus, Rurdorfer Str. 64, Linnich, Raum 15

Beratungstermine: jeweils Dienstag von 14 bis 16 Uhr am, 08.09.2020 und 10.11.2020
Anmeldung bitte über Frau Sabine Deubgen, Tel. 02462/9908-114

Die Stadt Linnich sucht:



- zum 01. August 2021 eine/n

Auszubildende/n für den Beruf der/des
Verwaltungsfachangestellten,
Fachrichtung Kommunalverwaltung

Weitere Informationen finden Sie unter www.linnich.de.

Rentensprechtage 2020

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Rheinland bietet auch 2020 eine Rentenberatung in Linnich an. Diese wird im Rathaus, Rurdorfer Straße 64, durchgeführt am:
20.07.2020, 17.08.2020, 21.09.2020, 19.10.2020, 16.11.2020, 21.12.2020
jeweils in der Zeit von 08.30 - 12.30 Uhr – ohne Terminabsprache und 13.30 - 15.30 Uhr – mit terminlicher Vereinbarung.

Die terminliche Vereinbarung nehmen Sie bitte mit Frau Krüger, Tel. 9908-322 oder Herrn Wünsche, Tel. 9908-321 vor.
Rentenanträge, Kontenklärungen, etc. werden auch weiterhin im Versicherungsamt in der Außenstelle -Altermarkt 5- vorgenommen. Die Bearbeitung Ihrer Anliegen erfolgt nach einem beiderseitig abgestimmten Termin.

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht

Für die reibungslose Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl am 13.09.2020 werden ca. 200 Helferinnen und Helfer in den Wahllokalen und Briefwahlvorständen im Stadtgebiet Linnich benötigt. Die Wahlvorstände haben u.a. die Aufgabe, - im Wahllokal die Stimmzettel an die

Wählerinnen und Wähler auszugeben, - die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis einzutragen, - insgesamt für einen geordneten Ablauf der Wahl im Wahllokal zu sorgen und ab 18 Uhr – nach Abschluss der Wahlhandlung – die abgegebenen Stimmen auszuzählen. Sie benötigen keine Vorkenntnisse zur

Ausübung des Ehrenamtes. Im Wahlvorstand arbeiten immer bereits „Wahlfahrene“ mit. Außerdem erhalten Sie Informationsmaterial zu Ihren Aufgaben zugeschiedt. Die Wahlvorsteher und Schriftführer werden in Ihre Aufgaben eingewiesen. Alle ehrenamtlich tätigen Wahlberechtigten erhalten für ihr Engagement ein

Erfrischungsgeld. Möchten Sie in einem Wahlvorstand mitarbeiten, dann wenden Sie sich bitte an uns. Stadtverwaltung Linnich – Fachbereich 1 – Frau Helm (Tel. 02462/9908-115) oder Herr Clemens (Tel. 02462/9908-110) Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich mail@linnich.de

Ersatztermin für Bernhard Hoëcker steht fest

Gastspiel am 13.11.2020 in der Kultur- und Begegnungsstätte Linnich

Eigentlich sollte im Mai bereits der Startschuss für die neue Kabarettreihe in Linnich gegeben werden. Comedian Bernhard Hoëcker wollte in der neuen Kultur- und Begegnungsstätte sein Programm „Morgen war gestern alles besser“ zum Besten geben und damit sogleich den Linnicher Kultursommer einläuten. Leider wurde daraus aus bekannten Gründen nichts, sodass die Rurtalproduktion als Veranstalterin der Kabarettreihe einen neuen Termin suchen musste. Dieser ist nun gefunden, sodass die Linnicher doch noch einen der besten und klügsten Köpfe im deutschen TV sehen können. Comedian Bernhard Hoëcker, der neben vielen anderen Fernsehprojekten vor allem seit über vier Jahren in der beliebten ARD-Quizshow „Wer weiß denn sowas?“ als Teamchef immer wieder mit außergewöhnlichem Wissen begeistert, kommt nun am Freitag, 13. November 2020, nach Linnich. Beginn ist um 20 Uhr, Einlass ab 19 Uhr. Unterstützt wird die Kleinkunstreihe von der Linnicher Baufirma Blandfort.

Unaufhaltsam und ohne Umwege geht Philanthrop Bernhard Hoëcker auf seine Mitmenschen zu. Auf typisch hoëckereske Art widmet er sich deren Denkstrukturen, dreht und wendet diese im Scheinwerferlicht, klopft ab, bohrt nach, analysiert – und hilft der Welt wie

immer auf die Sprünge. Hoëcker fragt sich, ob und wie die Dinge des Lebens richtig zu sehen sind. Gibt es überhaupt ein Richtig oder doch fast eher nur ein Falsch? Wie steht es beispielsweise um das autonome Fahren? Wird da alles richtig gemacht oder auch ein bisschen falsch? Warum verlottert eigentlich unsere Sprache? Oder ist das auch schon wieder nicht richtig? Diesen und so manch anderer Probleme nimmt sich Autopilot Bernhard Hoëcker an, bevor er sein Publikum damit behelligt, begeistert und in den freien Fall entlässt.

Eines steht fest: der Key-Influencer aus der Riege des Comedy-Personals ist mit Wissen und Erkenntnis gewappnet. Bereits während des Studiums sammelte Bernhard Hoëcker erste Bühnenerfahrungen mit den ‚Comedy Crocodiles‘, denen unter anderem auch Bastian Pastewka angehörte. Später tourte er jahrelang als Ensemblemitglied mit dem ‚Improvisationstheater Springmaus‘, seitdem ist er ausgesprochen erfolgreich mit seinen Soloprogrammen unterwegs.

Und wer Bernhard Hoëcker schon einmal live erlebt hat, der weiß, dass er nicht nur witzig und geistreich zu unterhalten versteht, sondern als begnadetes Impro-Genie auch jede Menge Raum lässt für die spontane Interaktion mit dem Publikum. Man darf sich also auf einen Bernhard Hoëcker in Bestform

freuen und auf ein – im wahrsten Sinne des Wortes – einzigartiges Programm.

Bereits gekaufte Karten behalten ihre Gültigkeit. Weitere Tickets zum Preis von 29 Euro sind erhältlich im Bürgerbüro der Stadt Linnich, bei Schreibwaren Kaufmann, an allen bekannten Vorverkaufsstellen, über CTS Eventim, Reservix sowie telefonisch unter 02431/805480 oder online unter www.rurtalproduktion.de

Eine Rückgabe der Karten ist selbstverständlich möglich, jedoch nur bei der Vorverkaufsstelle, wo sie erworben wurden.

Aber auch die anderen zwei Veranstaltungen in der Kabarettreihe können sich sehen lassen: Am Donnerstag, 1. Oktober 2020, präsentiert uns Basta sein neues Programm „In Farbe“, wobei man zu viel Grau wieso nie befürchten musste bei Deutschlands originellster A-cappella-Band. Die neuen Songs sind ohrwurmverdächtig und abwechslungsreich wie eh und je. Neben der Komik sind es vor allem die Zwischentöne, die Bastas Lieder auszeichnen. Es ist großartig, wie das Quintett die Poesie in den Widrigkeiten des Lebens findet, in den kleinen Momenten, die so leicht übersehen werden. Es sind Liebeserklärungen an das Leben, die Basta macht.

Herbert Knebel's Affentheater wird uns dann am Samstag, 12. Dezember 2020, begeistern.



Auch im aktuellen Programm „Außer Rand und Band“ steckt die bewährte hochkarätige Mischung aus rockiger Musik und zwerchfellerschütternden Alltagsgeschichten, für die die vier rüstigen Ruhrpott-Rentner berühmt sind. Frontmann Herbert Knebel („Mitternachtsspitzen“, WDR) bleibt standhaft im täglichen Krieg gegen seine Umwelt. Dabei ist ihm keine Situation zu banal, als das sie ein geordnetes Leben nicht in ein Schlachtfeld verwandeln könnte. Musikalisch wird er, wie immer, kongenial begleitet von Ozzy Ostermann, Ernst Pichel und dem Trainer.

Karten zu diesen Veranstaltungen sind ebenfalls bereits bei den oben genannten Vorverkaufsstellen erhältlich.

Stadt Linnich und innogy suchen Klimaschützer

Institutionen und Vereine können sich bis 30. September 2020 bewerben

Ob die energiesparende Heizung für das Vereinsheim oder das Artenschutzprojekt für Tiere – vielfältige Ideen und Maßnahmen werden im Rahmen des innogy-Klimaschutzpreises ausgezeichnet. Diesen loben die innogy SE in diesem Jahr wieder gemeinsam mit der Stadt Linnich aus. Bürger, Vereine, Institutionen und Firmen können sich bis zum 30. September 2020 mit ihren Ideen und Projekten rund um Klima- und Umweltschutz bewerben. Die drei besten Projekte werden mit insgesamt 1.000 Euro honoriert.

„In Linnich gibt es viele kreative Ideen und beeindruckende Initiativen rund um den Klimaschutz. Ich freue mich darauf dieses En-

gagement gemeinsam mit innogy zu würdigen und auszuzeichnen. Deshalb kann ich nur alle Bürgerinnen und Bürger zur Bewerbung aufrufen“, sagt Bürgermeisterin Marion Schunck-Zenker und ergänzt: „Beim innogy-Klimaschutzpreis geht es darum, Eigeninitiative zu zeigen und gemeinsam aktiv zu werden. Die eingereichten Aktivitäten können noch in der Planung, gerade in der Umsetzung oder bereits abgeschlossen sein. Der Preis zeichnet jedes Jahr Projekte aus, die den Umwelt- und Klimaschutz in einer Stadt oder Gemeinde voranbringen.“ Im Jahr 2019 wurde unter anderem der Verein „Rheinische Ackerbohne e.V.“ für den Anbau und die Ver-

marktung dieser alten Nutzpflanze, ausgezeichnet.

Nähere Informationen zur Teilnahme sind unter www.innogy.com/klimaschutzpreis einzusehen.

Bewerbungsfrist

Bewerbungen können bis zum 30. September 2020 an die Stadtverwaltung Linnich per Post oder auch an Hermann-Josef Reyer unter der Email hjreyer@linnich.de eingereicht werden.

Seit 1995 macht der innogy Klimaschutzpreis regelmäßig zahlreiche gute Ideen und vorbildliche Aktionen aus dem lokalen und regiona-

len Umfeld für die Öffentlichkeit sichtbar. Er regt damit auch zum Nachahmen an und macht Mut, selbst aktiv zu werden. Insgesamt wurden bereits mehr als 6.000 Projekte ausgezeichnet.

Jury entscheidet

Welche Projekte gefördert werden, entscheidet eine Jury mit Vertretern aus der Kommune und innogy. Voraussetzung ist, dass das Projekt dem Allgemeinwohl dient. Und das Besondere: Keiner der Bewerber geht leer aus. Wenn sie nicht einen der ersten drei Plätze erreichen, erhalten sie einen tollen Sachpreis. Eine Bewerbung lohnt sich also in jedem Fall.

Öffnung des Linnicher Hallenbades RUBA

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses stand der Tag der Öffnung des Linnicher Hallenba-

des noch nicht fest. Sobald die Erlassung bekannt ist und ein entsprechendes Hygienekonzept

erstellt und umgesetzt werden kann, wird der Tag der Wiederöffnung auf der Homepage und face-

book-Seite veröffentlicht.

Wir bitten um Verständnis.



Neue Spielgeräte auf dem Gelände der Grundschule Linnich

Rechtzeitig zur Wiederaufnahme des Unterrichts an der Grundschule Linnich wurden die neu angeschafften Außenspielgeräte durch den Bauhof aufgestellt.

Eingeweiht wurden die Spielgeräte durch Frau Bürgermeisterin Schunck-Zenker, Grundschulleiterin Frau Kösters und durch die VerwaltungsmitarbeiterInnen Herrn Bock und Frau Dohm.



Handballsaison vorzeitig beendet

HSG Alsdorf/Linnich steigt auf in die 1. Kreisklasse

Das letzte Spiel der HSG Alsdorf/Linnich fand am 16. Februar 2020 statt. Danach folgte zunächst die Karnevalspause und anschließend die Unterbrechung der Handballsaison 2019/2020 im Handballkreis Aachen/Düren aufgrund der Corona-Pandemie.

Nun ist es amtlich: Die Saison wird nicht weitergeführt. Dies gilt für alle Ligen und somit natürlich auch für die Kreisklassen.

Gesundheit hat Vorrang

Die Handballer der HSG Alsdorf/Linnich werden als Tabellenzweiter zusammen mit dem VfL Bardenberg (Tabellenerster) und dem ASV SR Aachen V (Tabellendritter) in die 1. Kreisklasse des Handballkreises Aachen/Düren aufsteigen. Sicher hätte man gerne weitergespielt, zumal die Männer um Trainer Patrick Lange die Meisterschaft noch nicht ganz abgeschlossen

hatten. Doch die Gesundheit aller Beteiligten hat selbstverständlich Vorrang und der angepeilte Aufstieg in die nächsthöhere Klasse wurde ja auch geschafft.

Trainer gibt Amt auf

Für die HSG gibt es ab dennoch einen Wermutstropfen: ihr langjähriger Trainer Patrick Lange gibt sein Traineramt mit dem Ende der Saison auf. Die Verantwortlichen beider Vereine (Pol-TuS Linnich und Blau Weiß Alsdorf), aus denen ja die Handballspielgemeinschaft gebildet wurde, sind aber bereits mit einem potenziellen Nachfolger im Gespräch.

Jetzt heißt es, sich auf die neue Saison vorzubereiten. Sobald der neue Trainer feststeht und die Sporthallen wieder geöffnet werden, geht es ins Training. Wann der Spielbetrieb wieder beginnt, ist derzeit aber noch völlig offen.

Info zum Bürgerservice

Bitte vorher einen Termin vereinbaren

Da der Bürgerservice (An-, Um- und Abmeldung, Beantragung und Ausgabe von Ausweisdokumenten) durch COVID-19 stark eingeschränkt war, besteht seit 27.04.2020 die Möglichkeit, diese Geschäftsfelder wieder zu bedienen.

Zur An- bzw. Ummeldung bringen Sie bitte die Wohnungsgeberbescheinigung und die vorhandenen Dokumente mit.

Die Bearbeitung ist nur nach vor-

heriger Terminvereinbarung unter Tel. 9908320 möglich. Wir möchten hier nochmals daran erinnern, dass der Nichtbesitz eines aktuellen Dokumentes eine Ordnungswidrigkeit darstellt und geahndet werden kann.

Es fallen jedoch die Samstagsöffnungszeiten bis auf Weiteres aus.

Stadtverwaltung Linnich
Bürgerservice
Altermarkt 5

SONSTIGES

Körrenziger Schützenfest fällt aus

Die St. Antonius Schützenbruderschaft Körrenzig e. V. geg. 1597 muss aufgrund der zurzeit vorherrschenden Corona-Pandemie leider auch ihr Schützenfest 2020 (19.-22. Juni) absagen. Schweren Herzens, aber der derzeitigen schwierigen Situation geschuldet und auf Hinweis der Regierung, wurde gemäß einstimmigen Vor-

standsbeschluss die Absage festgelegt. Alle weiteren Schützentermine wurden für das laufende Jahr 2020 abgesagt. Der amtierende Schützenkönig regiert somit, zumindest, bis nächstes Jahr weiter. Im kommenden Jahr 2021 soll dann ein Neustart gemacht werden und alle Schützentermine wahrgenommen werden.

Unterstellplatz für den Bürgerbus gesucht

Der Bürgerbus Linnich sucht dringend eine neue Unterstellmöglichkeit für seinen Bus. Die Stellfläche sollte für eine An-/Abfahrt offen sein. Eine Parkmöglichkeit für den Busfahrer/in sollte gegeben sein. Nach Möglichkeit überdacht oder eine geschlossene Halle. Höhe Stellplatz: min.

3,50 mtr. Gesucht wird zur Miete ab Ende August/Anfang September 2020.

Angebote/Anfragen richten Sie bitte an unserem Kassierer:
Dr. Peter Friedrich, Tel. 02462/2299

Bürgerbus Linnich
G.Bläsen/P.Friedrich

Neues aus der Bücherei

Aufgrund der aktuellen Corona-Länderverordnung erarbeitete das Büchereiteam ein Konzept, wie unter Einhaltung der Sicherheits- und Hygienevorschriften ab sofort eine eingeschränkte Öffnung der Bücherei am Kirchplatz in Linnich ermöglicht werden kann.

Geöffnet für die Leserinnen und Leser ist die Bücherei momentan mittwochs von 15 bis 17.30 Uhr und freitags von 16 bis 18 Uhr. Die Leser dürfen vorerst nur einzeln mit Mundschutz eintreten, sollen so kurz wie möglich in der Bücherei verbleiben und müssen leider noch ohne Kinder kommen.

Sonntags von 11 bis 12.30 Uhr besteht die Möglichkeit für telefonische und schriftliche Bestellungen per Mail oder eOPAC. Die Abholung kann am darauffolgenden Mitt-

woch oder Freitag während der Öffnungszeiten erfolgen. Es besteht aber auch an allen drei Ausleihtagen die Möglichkeit der Rückgabe oder Abholung am Fenster.

Freie Medien können unter www.buecherei-linnich.de recherchiert werden.

Die geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Das Büchereiteam freut sich auf ein baldiges Wiedersehen!!!

Öffnungszeiten Bücherei St. Martinus:

Kirchplatz 16, Linnich: Mittwoch von 15 bis 17.30 Uhr Freitag von 16 bis 18 Uhr Sonntag von 11 bis 12.30 Uhr nur für telefonische und Online Bestellungen
www.buecherei-linnich.de
Tel.: 02462/2009944

Glasmalerei-Museum wieder geöffnet

Besucher werden gebeten, die Hygiene-Maßnahmen zu beachten

Liebe Freunde und Förderer des Deutschen Glasmalerei-Museums, aufgrund der aktuellen Situation sowie den Empfehlungen des Bundes und des Landes NRW vom 30. April 2020 hat das Deutsche Glasmalerei-Museum seine Tore seit **Diens- tag, 5. Mai 2020, wieder geöffnet.**

****Wir bitten Sie folgende Hinweise zu beachten:****

- Aufgrund der aktuellen Situation sind beim Einlass ausschließlich drei Personen im Eingangsbereich und Shop erlaubt. Ausnahme: Eltern mit ihren Kindern.
- Wir bitten draußen zu warten

bis der Zugang in den Eingangsbereich möglich ist. Vor dem Eingang befindet sich ein Unterstand. Bei schlechtem Wetter können dort bis zu drei Personen, mit gebührendem Abstand zueinander, warten.

- Halten Sie bitte Abstand zu anderen Besuchern. Aufgrund der aktuellen Situation sowie den Erläuterungen der Bundesregierung und der Länder vom 15. April 2020 blieb das Deutsche Glasmalerei-Museum bis einschließlich zum 3. Mai 2020 geschlossen. Alle Veranstaltungen in diesem Zeitraum fanden nicht statt.

- An der Shoptheke steht Desinfektionsmittel für Sie bereit. Desinfizieren Sie sich bitte die Hände bevor

Sie den Museumsrundgang starten.

- Ohne Schutzmaske oder entsprechendes Gesichtstuch oder Gesichtsschutz durch einen Schal ist der Museumsrundgang nicht gestattet. Ausnahme: Kinder bis 6 Jahren.

Vielen Dank für ihre Unterstützung! Wir freuen uns auf Sie! Über die weitere Vorgehensweise zu unseren Veranstaltungen und Führungen werden wir Sie in Kürze informieren.

Ihr Team des Deutschen Glasmalerei-Museums

Die Sonderausstellung „Auf der

Suche nach dem Licht der Welt“ wird bis Sonntag, 7. Juni 2020 verlängert“.

Terminänderungen

Die Sonderausstellung „**Gesichter im Wandel der Zeit**“ wird ab Sonntag, 12. Juli 2020 (ohne Eröffnungsfeier) bis Sonntag, 15. November 2020 zu sehen sein.

Das **Klavierkonzert zum Beethoven-Orbit 2020 „Macht und Größe“** (17. April 2020) und das **Kinderkonzert „Karneval der Tiere“** (8. Mai 2020) werden verschoben. Wir bitten um Ihr Verständnis. Die **Kinder-Lesung „Das RAP-Huhn“** hat einen neuen Termin erhalten und findet am 21. November 2020 statt

43. Internationaler Museumstag 2020

Museen für Vielfalt und Inklusion – Angepasstes Programm

17. Mai 2020, 11 bis 17 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation sowie den Empfehlungen des Bundes und des Landes NRW vom 30. April 2020 wird das Deutsche Glasmalerei-Museum das Programm zum Internationalen Museumstag anpassen. Die Aktionen sind

teilnehmerbeschränkt, damit der Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Weitere Informationen für Besucher erhalten Sie auf unserer Webseite www.glasmalerei-museum.de.

Der Internationale Museumstag beginnt mit freiem Eintritt ins Deutsche Glasmalerei-Museum.

Von 11 bis 17 Uhr können Kinder ein kostenloses Malangebot nutzen und von 11 bis 13 Uhr kostenpflichtig Glascollagen anfertigen (maximal sechs Kinder im dafür vorgesehenen Raum gleichzeitig). Mehrere Museumspädagoginnen werden von 11 bis 17 Uhr im Museum für Ihre Fragen bereitstehen. So

können Sie bei maximal vier Personen pro Raum mit ausreichend Abstand das Museum gemeinsam entdecken.

Zwischen 13.30 Uhr und 15.30 Uhr erläutert der Glaskünstler Michael Scheu in der Museumswerkstatt die Technik der Bleiverglasung (maximal drei Personen gleichzeitig).

Tatkräftige Unterstützung gesucht

Jeder kann das Leben der DLRG OG Linnich retten!

Die DLRG Ortsgruppe Linnich steht aufgrund von fehlenden Vorstandsmitgliedern kurz vor dem AUS. Die DLRG OG Linnich ist eine gemeinnützige Organisation, die mit freiwilligen, ehrenamtlichen Helfern und Vorstandsmitgliedern, die keine Gegenleistung erhalten, die Organisation des Vereins sowie die Schwimm- und Schwimmunterrichts durchzuführen. Um den Betrieb weiter aufrecht zu erhalten, benötigen wir dringend tatkräftige, computeraffine Unterstützer in der Vorstandsarbeit. Um weiter geschäftstüchtig zu bleiben, müssen die folgenden Posten ab dem Ortsgruppentag (aufgrund von Corona noch nicht terminiert) dringend neu besetzt werden:

- Geschäftsführer/in ggfs. mit Vertretern
- Schatzmeister/in ggfs. mit Vertre-

tern

Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Ausbildungsbetrieb in Kürze eingestellt werden muss.

Auch diese Posten sind derzeit nicht besetzt und müssen zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes neu besetzt werden:

- Leiter/in Ausbildung ggfs. mit Vertretern
- Öffentlichkeitsarbeit (auch Pflege der Homepage) ggfs. mit Vertretern
- Datenschutzbeauftragte/r
- Unterstützer für den Vorstand melden sich bitte bei Richard Wegner, dem Leiter der Ortsgruppe, per Telefon 02462/5171, per E-Mail an leiter@linnich.dlrg.de oder über Facebook.

Natürlich benötigen wir auch drin-

gend Hilfe während des Schwimmunterrichts. Sowohl versierte Schwimmer, aber auch helfende Hände außerhalb der Schwimmhalle. Interessierte Helfer können sich per E-Mail bei Ausbildung@linnich.dlrg.de informieren und melden.

Bitte bespricht unser Problem auch im Verwandten und Bekanntenkreis an. Auch noch Nicht-Vereinsmitglieder können Mitglied werden und uns unterstützen.

JEDER KANN DAS LEBEN DER DLRG OG LINNICH RETTEN.

*Kleingedrucktes: Ehrenamtliche Helfer und Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Dieses kann bei der Vorlage einer Ver-



einsempfehlung über die Stadtverwaltung des Wohnortes kostenlos beantragt werden.

Der Bücherschrank ist keine Abfalltonne

Bitte nur saubere und gut erhaltene Bücher dort hineinstellen

Seit vielen Jahren existiert der „offene Bücherschrank“ am Glasmalerei-Museum in Linnich. Mitglieder von „Wir in Linnich“ betreuen diesen Schrank. Leider stellen wir immer wieder fest, dass verschimmelte oder

mit Essensresten verschmutzte Bücher hineingestellt werden oder sogar, wie letzte Woche, einfach neben dem Schrank auf den Boden gelegt werden, weil der Schrank überfüllt ist. Es ist teilweise einfach ekelhaft.

Dieser Bücherschrank dient dem Austausch, das heißt, es sollten hier nur Bücher hineingestellt werden, die noch gut erhalten sind. Verschmutzte Bücher gehören in die Papiertonne: Genau dort werden wir sie auch entsorgen! Es ist

sehr schade, dass einige Bürger dies scheinbar nicht verstehen und der gute Zweck entfremdet wird.

Es wäre schön, wenn jeder hier mit aufpasst! Vielen Dank

Die Linnicher Flügelaltäre Teil VI

a: Zu den vermutlichen Kosten der drei Altäre

Bevor ich mit der Schilderung von Kriegsereignissen im Blick auf die Linnicher Flügelaltäre beginne, möchte ich etwas zu den Kosten der Altäre sagen. Wie bereits mehrfach ausgeführt, gibt es keinerlei Belege, Urkunden, Aufzeichnungen oder Rechnungen zu den Linnicher Retabeln. Deshalb sind Kosten nur zu definieren, indem man vergleichbare Altäre in unserer Region zur Beantwortung dieser Frage heranzieht. Ich habe hierfür den Annenaltar in Kempen (Krefeld) sowie den großen Flügelaltar in Dortmund, der auch „das goldene Wunder“ genannt wird, ausgewählt. Wohl wissend, dass Vergleiche immer mit Vorsicht zu genießen sind und immer nur Annäherung bedeuten



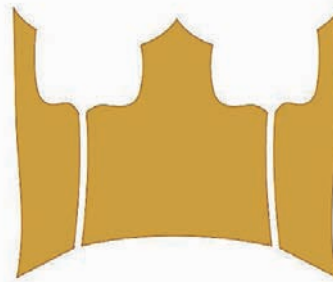
Gertrud Küppers, geb. 1882 u. gest. 1971 in Linnich, vorm. Rurdorfer Str. 33, Schuh-Küppers, Beruf Näherin

können. Hier ist es aber so, dass das Maß des Annenaltars aus Kempen nicht wesentlich größer ist als die Maße der beiden kleineren Linnicher Altäre (Katharinen Altar und Kreuzaltar). Beim Linnicher Hauptaltar (Passionsaltar) sind es nur wenige Zentimeter, die der Dortmunder St. Petri Altar größer ist. Beide Vergleichsaltäre stammen aus der gleichen Zeit und sind ebenfalls in Antwerpener Werkstätten entstanden. Die Kempener und Dortmunder Altäre kommen beide aus der Werkstatt des Meisters Adrian von Overbeck, die Linnicher Altäre aus der Werkstatt des

„Meisters der Antwerpener Anbetung“ (siehe hierzu meine Ausführungen in Teil I und III des LINFO). Beide Werkstätten genießen in der Literatur gleichermaßen hohe Anerkennung. Auch der Linnicher Hauptaltar war im geschnitzten Teil komplett vergoldet, so wie der nicht durch Kriegseinwirkung zerstörte Dortmunder Altar heute noch. Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch darin, dass bei dem aufgeklappten Dortmunder Altar auch die beiden Innenflügel vollständig mit geschnitzten Figuren in entsprechenden Gefachen aufgefüllt sind, der Linnicher hingegen nur zwölf geschnitzte Gefache mit Figuren enthält und die Linnicher Altarflügel, im Gegensatz zu Dortmund, ausgemalt sind. Bei dem Vergleich müssen der Urzustand des Linnicher Hauptaltars in Betracht gezogen werden und die Zerstörungen durch Kriegseinwirkung des Linnicher Hauptaltars außer Ansatz bleiben.

Für den Kempener Annenaltar verlangte Meister Overbeck 300 Goldgulden und für den Dortmunder St. Petri Altar erhielt er 600 Goldgulden. Wahrscheinlich kamen die Transportkosten und die Arbeiten vor Ort noch dazu. Beim Kempener Altar ist darüber hinaus bekannt, dass Meister Overbeck den Altar, der per Schiff nach Kempen kam, persönlich begleitete und die Aufbauarbeiten selbst überwachte. So reden wir bei den beiden Altären von rd. 1000 Goldgulden. Dieser Betrag für zwei Altäre entspricht m.E. in etwa dem Betrag, den die Linnicher für ihre drei Altäre zu bezahlen hatten. Hier berücksichtige ich die bessere Ausstattung des Dortmunder Altars und die etwas größeren Maße des Kempener Altars. Hinzu kommt noch, dass die Predellen der Linnicher Seitenaltäre im Gegensatz zum Linnicher Hauptaltar und dem Kempener Annenaltar weder bemalt noch mit Schnitzwerk ausgestattet sind.

Was 1000 Goldgulden wert waren bzw. was man zu damaliger Zeit dafür kaufen konnte, kann man den Ausführungen in der Dissertation von Georg Habenicht, vorgelegt 1999 an der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen zum Thema „...Altarwerke des ausgehenden Mittelalters...“, entnehmen. Demnach kann ein Blick auf die Immobilienpreise um 1500 weiterhelfen. Das Haus Albrecht Dürers in der Nürnberger Innenstadt, wo die Baupreise besonders hoch waren, kostete an der vornehmen „Sebalder Seite“ insgesamt 553 Goldgulden, für ein Eckhaus mit



500 Jahre
Antwerpener Schnitzaltäre
in St. Martinus Linnich

Hof und Hinterhaus in Nürnberg bezahlte der auch weltberühmte Bildhauer Veit Stoß im Jahre 1498 sogar 800 Goldgulden. Es ist aus heutiger Sicht schier unglaublich, wie viel es der damaligen Linnicher Bevölkerung mit oder auch ohne besonderen Sponsor/en wert war, ihr Gotteshaus auszustatten und aufzuwerten. Zur damaligen Zeit hätte man in Linnich sicherlich für den Preis der drei Flügelaltäre zwei repräsentative und große Anwesen mit Hof, Hinterhaus und großen Gärten erwerben können.

b: Kriegsereignisse und die Rettungsaktion durch Gertrud Küppers aus Linnich

Die auf Linnich zurollende Front des 2. Weltkrieges aus dem Westen kam nicht über Nacht. Es dauerte Wochen, bis die Amerikaner vor Linnich standen. Nach schweren Kämpfen gelang es ihnen am 4. Dezember 1944, Linnich zu erobern. Vorher, im Oktober 1944, wurde die Bevölkerung Linnichs evakuiert. Davor blieb etwas Zeit, wertvolles Gut zu verstecken oder in irgendeiner anderen Form zu sichern. Dies galt auch für die drei wertvollen Antwerpener Flügelaltäre und andere besondere Gegenstände aus der Linnicher Sankt Martinus Pfarrkirche. Die damaligen Verantwortlichen haben die beiden kleineren Altäre verschlossen unter dem Kirchturm auf drei Meter hohe Stützen gestellt und mit der Front zur Wand hin fest in das meterdicke Mauerwerk verankert. Die Flügel des Hauptaltars wurden ausgelagert. Der gesamte mittlere Korpus/Schreinkasten mit allen geschnitzten Figuren konnte nicht mehr gesichert werden und war völlig schutzlos den Kriegsfolgen ausgeliefert. Warum keine weiteren Schutzmaßnahmen getroffen wurden, ist nicht mehr nachvollziehbar und es macht auch keinen Sinn, hierüber zu spekulieren.

Das Ergebnis dieses Versäumnisses war für den großen Passionsaltar verheerend. Als die ersten Linnicher 1945 nach Hause kamen, zu-

nächst überwiegend Frauen, fanden sie eine verwüstete Stadt vor und eine an fast höchster Stelle Linnichs in Trümmern liegende Kirchenruine. Unter anderem waren das Dach und das Gewölbe des Chorraumes völlig eingestürzt. Unter diesem Schuttberg befand sich der Passionsaltar, zerstört in tausende Einzelteile.

„Und wenn du glaubst es geht nicht mehr, kommt irgendwo ein Lichtlein her“. An dieser Stelle betritt eine bis dahin sicherlich unauffällig lebende Linnicherin, Frau Gertrud Küppers (s. Foto), die Linnicher Bühne. Sie rettete den Altar und legte den Grundstein für alle weiteren/späteren Arbeiten an dem Schnitzwerk des großen Flügelaltars. Und dieses Geschehen hat sie um 1945, ein konkretes Datum fehlt, für die Nachwelt festgehalten. Gott sei's gedankt. Aus den Aufzeichnungen von Frau Küppers, die diese zunächst Herrn Fritz Oidtmann (Glasmalereiwerkstatt Linnich) schenkte und die der Linnicher Geschäftsmann später dem Pfarrarchiv übergab, entnehme ich größtenteils die nachfolgende Geschichte. Zu bemerken ist noch, dass Frau Küppers ihre Geschichte in Sütterlinschrift niederschrieb, die von den Herren Ulrich Hilla und Karl-Leo Gerards in die heutige Druckschrift übertragen wurde. Dieses sehr interessante und auch wohl einmalige kleine Dokument der Linnicher Zeitgeschichte kann im Linnicher Pfarrbüro und am Schriftenstand in der Pfarrkirche für kleines Geld erworben werden.

Nächste Termine:

Wegen der Corona-Pandemie und der unvorhersehbaren Folgen, wurden alle bisher vereinbarten Vorträge, Referate und Konzerte bis auf Weiteres ausgesetzt. Auch dürfen Führungen derzeit leider nicht erfolgen. Wenn sich die Situation ändert/verbessert, werden wir auch an dieser Stelle rechtzeitig davon unterrichten.

(Manfred Molls, Mitglied des Festausschusses)

Kinderklinik am St. Marien-Hospital freut sich über Trostbären

Die Kinderklinik am St. Marien-Hospital Düren bedankt sich sehr herzlich bei Rita Krumpen, Vorsitzende der Dürener Schatztruhe e.V., für die tolle Spende von drei großen Kisten

kuscheliger Trostbären. „Eine tolle Unterstützung für kranke Kinder in Zeiten der Corona-Epidemie“, so Schwester Bianca Clemens-Schindler und Chefarzt Dr. med. Ulrich Pohlmann.

Die kuscheligen Trostbären können eine positive Ablenkung und Unterstützung für die kleinen Patienten sein, wenn es darum geht die ersten Eindrücke in der ungewohnten Umgebung des Kranken-

hauses zu verarbeiten. Die Dürener Schatztruhe e.V. mit ihren 40 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen möchten die Arbeit im Kinderzentrum des St. Marien-Hospitals mit der Spende unterstützen.

Fotowettbewerb „#stayathome und zeigt uns eure Gärten“

Nachdem wir im letzten LINFO dazu aufgerufen hatten, Fotos von Gärten aus dem Stadtgebiet Linnich zu machen und uns zuzusenden, erreichten uns

viele schöne Bilder mit absolutem Wohlgefühlcharakter. Vielen Dank dafür. Wir möchten nun daraus ein kleines Gewinnspiel machen und bitten um Ihre Stimme. Schicken

Sie uns eine E-Mail an peschweiler@linnich.de mit der Nummer des Bildes, welches Sie am meisten beeindruckt hat oder liken Sie den entsprechenden Post auf der Stadt

Linnich Facebookseite.

Die Abstimmung geht bis zum 15.06. und dem Gewinnerbild winkt eine kleine Belohnung.



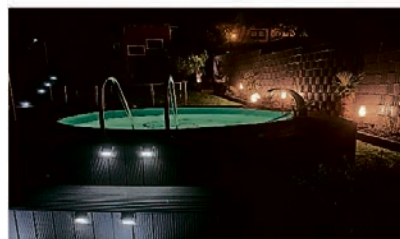
Nummer 1



Nummer 5



Nummer 9



Nummer 13



Nummer 2



Nummer 6



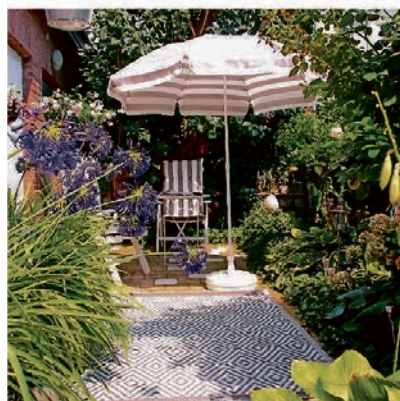
Nummer 10



Nummer 14



Nummer 3



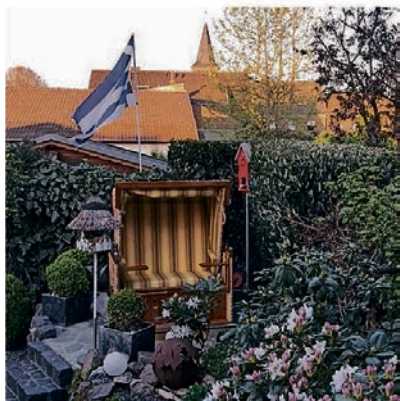
Nummer 7



Nummer 11



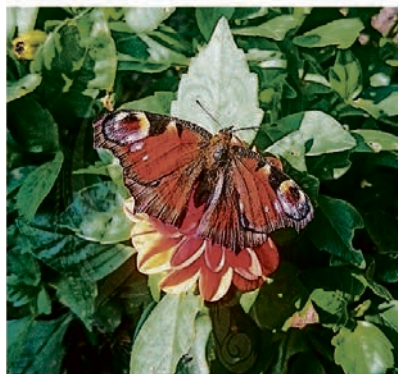
Nummer 15



Nummer 4



Nummer 8



Nummer 12



Nummer 16



Nummer 17

JUGENDINFO

 Rat und Unterstützung für Jugendliche			
Wen spreche ich an?	Wann und wo?	Wen spreche ich an?	Wann und wo?
Cool im Konflikt Projekt des Kreises Düren, der Schulen und der Polizei zur Gewaltprävention Polizeibezirksdienst Linnich Jürgen Schreiber Die Polizei steht allen Schülerinnen und Schülern bei Fragen, Problemen und Anregungen zur Verfügung, so können Berührungspunkte abgebaut werden.	dienstags GAL: 09.15 bis 10.00 Uhr 11.10 bis 12.00 Uhr Rheinische Förderschule Linnich: 13.30 bis 14.30 Uhr	KOT-Skyline Urs Brunnengraber Telefon: 02462 – 5350	Linnich, Kirchplatz 14 Offener Jugendtreff montags (alle 2 Wochen im Wechsel), dienstags, mittwochs 15 bis 21 Uhr donnerstags 15 - 19 Uhr freitags 15 – 18 Uhr (nach Absprache) bis 22 Uhr sonntags: 15 - 21 Uhr (alle 2 Wochen im Wechsel mit Montag) an jedem ersten Freitag im Monat Mädchentreff ab 18 Uhr
Jugendamt des Kreises Düren Jugendgerichtshilfe Andreas Caspers	Düren, Bismarckstraße 16 Telefon: 02421/22-1305	Jugendbeauftragte im Bistum Aachen Elke Androsch	mittwochs 14.00 bis 18.00 Uhr Telefon: 02461 / 34078 Jülich, Stiftsherrenstraße 9
Gemeinschaftshauptschule Linnich GAL Sozialpädagogin Christiane Rese	nach Vereinbarung Linnich, Bendenweg Telefon: 02462 / 9012122	Grundschulverbund/ Kinderschutzbeauftragte Roswitha Schwanitz	nach Vereinbarung Linnich, Bendenweg 23 Telefon: 02462/901230
Beratungsstelle für Frauen und Mädchen Frauen helfen Frauen e.V. Jülich www.frauenberatungsstelle-juelich.de	Offene Sprechzeiten: montags, dienstags und mittwochs: 10.00 – 12.00 Uhr donnerstags: 14.00 – 16.00 Uhr Jülich, Römerstraße 10 ganztägig nach Vereinbarung Telefon: 02461/58292 Mail: info@frauenberatungsstelle-juelich.de	CAJ Aachen Christliche Arbeiterjugend	Aachen, Martinstraße 6 Telefon: 0241/20328 zentral
Erziehungsberatungsstelle Diakonisches Werk des Kirchenkreises Jülich	zu erreichen: donnerstags und freitags: 10.00 – 18.00 Uhr Linnich, Erwartsweg 35 Telefon: 02462/201186	Lotusstelle Jülich Sozialwerk Düremer Christen Beratungsstelle am Übergang Schule-Beruf Stefan Theißen Manuela Watzl Stella Schevarido Darleen Passlack	Termine nach Vereinbarung Telefon: 02461-340 88 99 oder lotusstelle@sozialwerk-dueren.de Jülich, Stiftsherrenstr. 19 Roncallihaus (3.Etage) oder nach Vereinbarung Telefon: 02461 – 340899
Jugendamt des Kreises Düren Christine Peters 02461/98113012 Nadja Travagliante	mittwochs 8.30 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, Zimmer 015 Telefon: 02462 / 9908-590	Jugendreferat des ev. Kirchenkreises Jülich Varinja Mijou Wirtz	Aachener Str. 13a 52428 Jülich Email: moja-linnich@kkjuelich.de Telefon: 02461/9966-0 Mobil 0157/35621336 Fax 02461/9966-29 Mobile Jugendarbeit Alter Markt 8 52441 Linnich
Schulsozialarbeit der Stadt Linnich Harald Bleser	Mittwochs 7.30 -15.15 Uhr Freitags 7.30 – 13.15 Uhr Und nach Vereinbarung 0163 39 908 21 02462 9908 311 hbleser@linnich.de	Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Linnich Sabine Deubgen	montags- freitags 8.00 – 12.00 Uhr Donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung Rathaus, Zi. 108 Rurdorfer Str. 64 Telefon: 02462/9908-114 sdeubgen@linnich.de

Familienausflug mit dem Fahrrad!

Unser Motto: Landleben zum Anfassen

Freitag, 17. Juli 2020, Start: 14.00 Uhr - Ende ca. 19.00 Uhr

Treffpunkt: Kultur- und Begegnungsstätte, Place de Lesquin

Wir radeln gemeinsam von Linnich nach Boslar zum Meyer-Hof. Die Kinder können die ersten Erfahrungen mit Federvieh, Katzen, Ziegen, Schweinen, Eseln und Pferden sammeln. Die ganz Mutigen können sich auch einmal auf eine Kuh setzen. In der großen Strohscheune ist aus großen Quadrantballen eine Pyramide mit Gängen und Höhlen aufgebaut. Hier können die Kinder nach Herzenslust toben. Mit dem Planwagen geht es als Höhepunkt auf Entdeckungstour. Für alle großen und kleinen Leute wird für das leibliche Wohl mit Kaffee und Kuchen, Kakao, Pizza und Kaltgetränken gesorgt.



Die Aufsichtspflicht liegt den ganzen Tag über bei den Eltern selbst!
 Die Veranstaltung, Besuch Meyer-Hof incl. Verpflegung, ist kostenfrei!

Lust mitzuradeln? Melden Sie sich bitte **bis zum 10. Juli 2020** bei den Organisatoren Sylvia Karger, Tel. 02461/6226300 oder Stefan Helm, Tel. 02462/9908316. Anmeldung per Email unter skarger@caritas-dn.de



Die Jugendbeauftragte informiert



Die Nummer gegen Kummer



Kinder und Jugendtelefon

- anonyme und vertrauliche Beratung zusätzlich unter der Rufnummer **116111**
 - montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr
 - Samstags werden die Anrufe von den Teams „Jugendliche beraten Jugendliche“ angenommen
 - kostenfrei in ganz Deutschland über Festnetz und Handy
 - em@il-Beratung unter www.nummergegenkummer.de
- Das Kinder- und Jugendtelefon ist ein Angebot von Nummer gegen Kummer e.V. – Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund
www.nummergegenkummer.de

Die Nummer gegen Kummer



Elterntelefon

- anonyme und vertrauliche Beratung
- kostenfrei in ganz Deutschland über Festnetz und Handy
- Montag bis Freitag von 9 – 11 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 17 – 19 Uhr

Das Elterntelefon ist ein Angebot von Nummer gegen Kummer e.V. – Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund www.nummergegenkummer.de

Baldige Wiedereröffnung der Einrichtungen der mobilen

Kinder- und Jugendarbeit in Linnich

Liebe Leser, bald darf auch ich wieder meine Einrichtungen der mobilen Kinder- und Jugendarbeit öffnen. Jedoch wird die Öffnung eine andere sein. Durch die Corona-Pandemie muss auch ich mich an bestimmte Auflagen, Hygiene- und Infektionsschutzstandards halten. Diese werden in enger Zusammenarbeit mit meinem Arbeitgeber dem Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich, dem Kreisjugendamt und der Stadt Linnich erarbeitet, sodass alle Kinder und Jugendlichen nicht die geringste Möglichkeit haben, sich anzustecken. Vorab gibt es schon einmal die Info, dass in meinen Einrichtungen auch Mundschutzpflicht gibt und nur eine geringe Anzahl an Personen die Einrichtung besuchen dürfen. Trotzdem bin ich weiterhin für die Kinder und Jugendlichen aus Linnich da. Einzelgespräche, Seelsorge und Beratungsangebote können zu jeder Zeit stattfinden. Zudem bin

ich vermehrt in den Dörfern von Linnich unterwegs. Ich freue mich, wenn sich die Situation bald entspannt und ich den Kindern und Jugendlichen wieder so gerecht werden kann, wie sie es verdient haben. Updates bezüglich der Teil-Wiedereröffnung meiner Einrichtungen erhalten Sie auf meiner Facebookseite: Mobile Jugendarbeit Linnich oder auch Per E-Mail: moja-linnich@ekir.de. Gerne rufen Sie mich auch an, sollten Sie Fragen oder Anregungen haben. (Tel. 01573/5621336)
 Nebenbei findet außerdem auch online und digital mein Angebot der Jugendarbeit statt. Schauen Sie sich doch mal mein YouTube-Video auf meinen YouTube-Kanal an: Mobile Jugendarbeit Linnich <https://www.youtube.com/watch?v=T-J10eWTHhRI&t=27s>
 Ich bin da!
 Herzliche Grüße Varinja Wirtz (Jugendleiterin der Mobilen Jugendarbeit in Linnich)

Krankenhäuser der Caritas Trägersgesellschaft West helfen niederländischen Patienten

Das Universitätsklinikum Münster (UKM) hat auf Bitte des Gesundheitsministers des Landes NRW Karl-Josef Laumann die Krankenhäuser des Landes Nordrhein-Westfalen angeschrieben und darum gebeten, zu prüfen, ob die Übernahme von ein oder zwei niederländischen COVID-19-Patienten zur Behandlung möglich ist. Die Krankenhäuser der Caritas Trägersgesellschaft West (ctw) im Kreis Düren sind dieser Bitte nachgekommen und haben ihre Aufnahmemöglichkeiten analysiert.

Die Katholischen Nord-Kreis Kliniken Linnich und Jülich, das St. Augustinus Krankenhaus Düren und das St. Marien-Hospital haben sich auf den Aufruf gemeldet und sich bereiterklärt, niederländische COVID-19-Patienten aufzunehmen. Die Aufnahme steht immer in Abhängigkeit der eigenen Belegung des jeweiligen Krankenhauses zum Zeitpunkt der Anfrage.

Ein Patient wurde anschließend durch die Koordinationsstelle im UKM zugewiesen. Er wurde mit dem Helikopter nach Jülich zum St. Elisabeth-Krankenhaus transportiert. Zuvor hatten das Jülicher und das Linnicher Krankenhaus bereits Patienten aus dem Kreis Heinsberg stationär aufgenommen, um auch hier bei der Behandlung behilflich zu sein, als dort die Kapazitäten abnahmen. „Aufgrund der Behandlung von COVID-19-Patienten aus

dem Kreis Heinsberg konnten wir bereits frühzeitig Erfahrung im Umgang mit dem bis dahin neuartigen Virus sammeln“, so Judith Kniepen, Geschäftsführerin der Katholischen Nord-Kreis Kliniken Linnich und Jülich GmbH.

Ob weitere Aufnahmen in den ctw-Krankenhäusern erfolgen, steht zurzeit noch nicht fest. Hintergrund der Anfrage ist, dass in den Niederlanden ein Mangel an intensivmedizinischer Versorgungskapazität im Rahmen der COVID-19-Pandemie herrscht.

„Wenn es uns möglich ist, zu helfen, wollen wir das gerne im Rahmen unserer Möglichkeiten tun“, erklärt Stephan Prinz, ctw-Geschäftsführer.

In Deutschland gibt es mehr Intensivbetten pro 100.000 Einwohner als in den Niederlanden, zusätzliche Kapazitäten sind aufgebaut worden, um sich auf die COVID-19-Pandemie vorzubereiten.

Die ctw-Krankenhäuser sind auf steigende Patientenzahlen aufgrund der Pandemie gut vorbereitet. Bis jetzt ist die Behandlungs- und Versorgungssituation stabil, in allen vier Krankenhäusern sind freie Behandlungsplätze vorhanden. Gleichzeitig sind Vorbereitungen getroffen worden, um die Regelversorgung schrittweise wieder aufzunehmen und Patienten mit und ohne COVID-19-Erkrankung getrennt voneinander sicher zu behandeln.

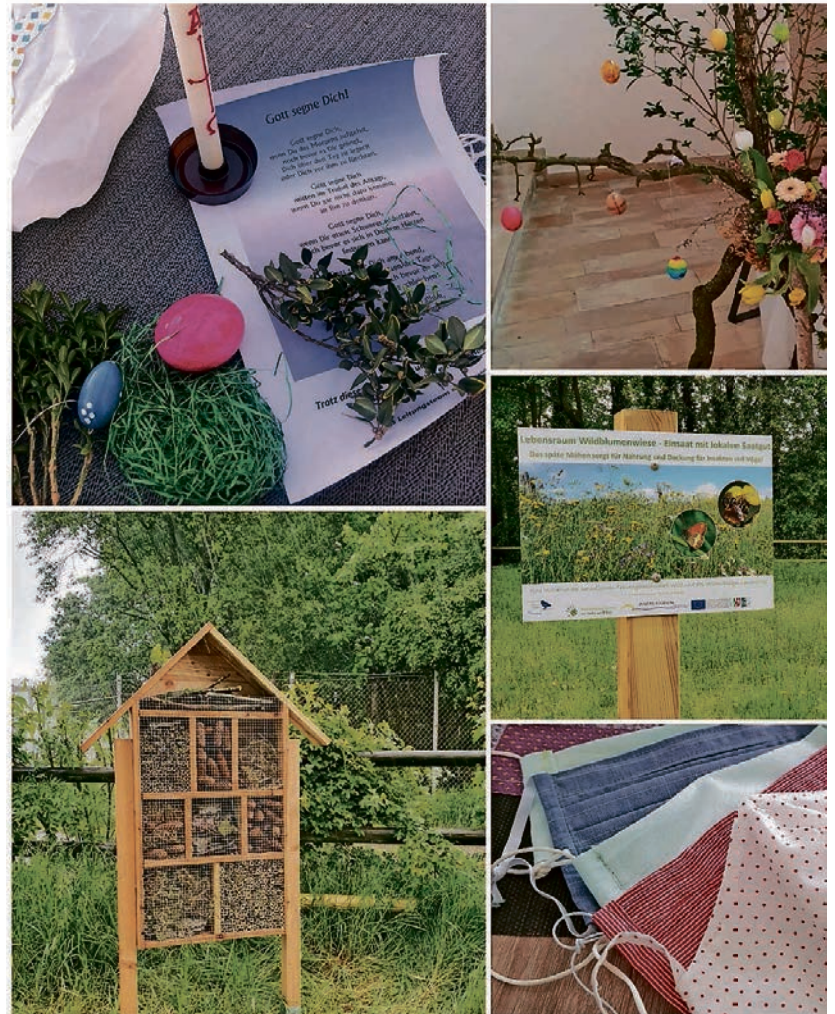


Foto: Birgit Thomas

Miteinander – Füreinander

Katholische Frauengemeinschaft Welz

Auch in dieser schwierigen Zeit gestaltet die Frauengemeinschaft weiterhin aktiv das Gemeinschaftsleben. „Kirche to go“: Am Palmsonntag konnten sich Pfarrangehörige aus der Kirche kleine Tüten, die z.B. mit Buchsbaum, einer Osterkerze u. a. gefüllt waren, mit nach Hause nehmen.

In der Kirche wurde ein Osterstrauch mit bunten Eiern, die von Welzer Kindern zu Hause handbemalt wurden, dekoriert und aufgestellt.

In unserer Natur- und Kräuterwiese, die im Oktober 2019 zusammen

mit der Biologischen Station des Kreises Düren neu eingesät wurde, konnte nun das selbst gebaute Insektenhotel aufgestellt und drei Nistkästen aufgehängt werden. Corona – seit mehreren Wochen nähern einige Mitglieder unserer Frauengemeinschaft ehrenamtlich sog. Mund-Nasenmasken. Bis jetzt konnten ca. 650 Stück an Krankenhäuser, Seniorenheime, Arztpraxen und andere caritative Einrichtungen verteilt werden. Das Material wurde von unseren Mitgliedern, Dorfbewohnern und Auswärtigen gespendet. Allen, die uns dabei unterstützen, ein herzliches Vergelt's Gott.

Neue Vorstandsmitglieder im Verein für Sporttherapie und Rehabilitation e. V.

Neuer 1. Vorsitzender des Vereins für Sporttherapie und Rehabilitation e. V. ist Dr. med. Sascha Zschernitz, leitender Oberarzt der Abteilung für Innere Medizin am St. Marien-Hospital Düren, 2. Vorsitzender ist nun Dr. med. Sascha Beckers, Chefarzt der Abteilung für Akutgeriatrie im Birkesdorfer Krankenhaus. Schatzmeisterin ist Gabi Kalkbrenner (Dipl.-Betriebswirtin,

stellvertretende kaufmännische Direktorin im St. Marien-Hospital), Schriftführer Rolf Merten (Dipl.-Sportlehrer für Rehabilitation und Behindertensport und Leiter des Gesundheitszentrums am St. Marien-Hospital). Die bisherigen Vorsitzenden Alexander Papendorf und Gerd Pazzini schieden aus beruflichen Gründen aus. Beide stehen dem Verein weiterhin beratend zur Seite.

Alarmanlagen



Verkauf + Montage + Service
Bremm u. Bremm OHG
Tel. 0 24 63-90 54 22

- Brand
- Einbruch
- Diebstahl



Christoph Göbbels
Dachdeckermeister

Linner Weg 3 · 52441 Linnich
Tel./Fax: 0 24 62/20 22 79 · Mobil: 01 73/2 91 90 29
E-Mail: info@christoph-goebbels.de

Dachtechnik

Wandtechnik

Abdichtungstechnik

Meisterbetrieb



BESTATTUNGEN
PETER LENZEN

GEPRÜFTER BESTATTER UND BESTATTERMEISTER

Rurdorfer Str. 44
52441 Linnich
www.bestattungen-lenzen.de
info@bestattungen-lenzen.de

Telefon: (02462) 8786
Telefax: (02462) 6958